DIE

ENTSTEHUNG DER MÄRKTE

IN DEUTSCHLAND.

INAUGURAL - DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER

STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOCTORWÜRDE

IN DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FACULTÄT DER UNIVERSITÄT STRASSBURG

VON

KARL RATHGEN

AUS WEIMAR.

Buchdruckerei von G. Otto. Darmstadt.

1881.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

INHALT.

EINLEITUNG. Die Märkte als Organisationsform des Handels. — Erste Handelsbeziehungen der Germanen. — Das fränkische Reich.

KAPITEL I. Märkte und Marktwesen bis zum Ende der Karolinger. Der Markt unter dem Grafen. — Die Messe von St. Dénys. — Die Märkte unter der karolingischen Verwaltung. — Die Stellung der Kaufleute. — Marktverkehr in Deutschland. — Zollordnung von Raffelstetten. — Marktprivilegien. Einteilung derselben. — Marktprivilegien der ersten Periode. — Der Uebergang zur zweiten Periode und die Immunitäten.

KAPITEL II. Marktrecht und Marktwesen vom zehnten bis ins zwölfte Jahrhundert. Der Markt unter der Grundherrschaft. — Die ottonischen Privilegien und die Marktprivilegien der zweiten Periode. — Die Verleihung des Marktgerichts und des Königsbanns. — Der Königsbann in der Poenformel. — Das „mercatum publicum". — Der Marktfriede. — Der Königsschutz für Kaufleute. — Das Münzrecht. — Das Zollrecht. — Sonstige Einkünfte vom Markt. — Indirecte Verleihung des Marktrechts. — Das Marktrecht allein vom König verliehen. — Die Symbole der Marktverleihung und des Marktrechts. — Die Träger des Marktrechts und die Verbreitung der Marktverleihungen. — Die Kirche und die Märkte. — Die Marktbeamten. — Die Arten des Marktverkehrs, Wochenmarkt und Jahrmarkt. Das forum cottidianum. — Die Kaufmannsgilde und ihre Stellung im Verkehrsleben. — Schluss.

Bei den meisten Völkern ist der Handel entstanden durch die Berührung mit civilisirteren Nationen. Das höher stehende Volk macht das weniger entwickelte mit feineren Genüssen bekannt. In dem Naturmenschen werden Bedürfnisse geweckt, deren Befriedigung er nur durch Hingabe irgendwelcher Wertobjekte erlangen kann, die rohesten Anfänge des Tauschhandels entstehen und mit ihnen der Beginn wirtschaftlicher Arbeit, die zum erstenmale über die sofortige Befriedigung des momentanen Bedürfnisses hinausgeht, eines der ersten Elemente der Culturentwickelung.

Der Repräsentant dieser ersten mehr zufälligen Handelsbeziehungen ist der nomadisirende Kaufmann, im Binnenlande der Hausirer, an der Küste der bald Seeraub, bald Handel treibende Abenteurer.

Sowie aber diese gelegentlichen Berührungen zu regelmässigen werden, der Verkehr einen gewissen Umfang erhält, so nimmt er die Form des Marktes an, d. h. er concentrirt sich auf bestimmte Orte und bestimmte Zeiten, wo der Kaufmann sicher ist eine grössere Zahl von Abnehmern, der Käufer sicher ist die gesuchte Waare zu finden.

Diese Entwickelung geht also von zwei Punkten aus: von dem Vorhandensein einer Anzahl von Kaufleuten oder von Käufern. Eines von beiden wird das Primäre sein und das andere zur Folge haben. Die Kaufleute werden Publicum oder das Publicum wird Kaufleute herbeiziehen. Beide Erscheinungen sind bei der Entstehung der Märkte zu erkennen.

Ueberall sehen wir bei niedriger Cultur und geringer Rechtssicherheit, dass die Kaufleute genötigt sind zu gegen-

seitigem Schutze sich für die Dauer der Handelsfahrt zu Gesellschaften, zu Karawanen zu vereinigen. Mögen diese nun bloss gelegentlich einen Ort berühren oder regelmässig zu bestimmten Zeiten an gewisse Orte kommen (was schon eine höhere Verkehrsform darstellt)[1], jedenfalls wird an den Halteplätzen ein gewisser Verkehr sich bilden, vor allem da, wo zwei Karawanenstrassen sich kreuzen, an Flussübergängen und ähnlichen Orten. An solchen Stellen entsteht ein Markt dadurch, dass die Kaufleute Käufer anziehen. Die weitere Entwickelung eines solchen Marktes, seine Einrichtungen etc. hängen ab von dem Culturzustand der Umwohner. Ist derselbe niedrig, so werden die Formen der Karawane, der Kaufmannsgenossenschaft massgebend sein, ihr erwählter Führer die Aufsicht über den Verkehr üben. Ist aber die Entwickelung des Volkes weiter vorgeschritten und der der Kaufleute etwa gleich, so wird die Verkehrspolizei der an dem Orte massgebenden öffentlichen Gewalt zufallen, dem Priester, dem Beamten des Königs, und die Markteinrichtungen werden beherrscht von den sittlichen und rechtlichen Anschauungen, der Gerichtsverfassung, dem Steuerwesen, dem Gewerberecht des betr. Volkes.

Das Ziel regelmässiger Karawanenzüge müssen aber solche Orte sein, an denen der Kaufmann Käufer zu finden erwartet, wo eine grössere Zahl von Menschen sicheren Absatz der Waaren verspricht, wohin daher Kaufleute von verschiedenen Gegenden her gelockt werden, wo also auch Rückfracht leicht zu finden ist. Solche Gelegenheiten, die zahlreiche Menschen zusammenführen, können mannichfaltigen Ursprungs sein, Volks-, Gerichts-, Heeresversammlungen[2], vor

[1] Gute Beispiele für diese beiden Formen bietet der nordische Handel: für den durch die gelegentliche Ankunft eines Schiffes entstehenden Markt in Island eine von Leo (Histor. Taschenbuch 1835. S. 525 Anm.) mitgeteilte Stelle, für den regelmässigen Karawanenhandel die Nowgorodfahrten.

[2] Nundinen in Rom. — Cap. v. 832 c. 19 (L L I 263): . . Iudeis, qui si negotiandi causa substantiam suam de una domo sua ad aliam aut ad placitum aut in exercitum ducunt. — Eine besondere derartige Marktveranlassung bot sich auch zur Zeit des Heringsfangs auf den hansischen Vitten in Schonen.

allem aber religiöse Feste, welche grossen Zulauf haben. Der Kaufmann unternimmt dann um so lieber die sonst so gefährliche Reise, als ihm und seinen Waaren die Gesellschaft der Pilger ein sicheres Geleit gibt, Schutz bietend durch ihre Zahl, wie durch die Unverletzlichkeit, welche der fromme Zweck ihnen verleiht. Kauffahrt und Betfahrt, wie sie noch heute im Orient vereint auftreten, werden im ganzen Mittelalter zusammengenannt[1], führten im Altertum zahlreiche Menschen in die heiligen Orte am Ganges und in Mesopotamien, nach Memphis und Meroë, nach Korinth bei Gelegenheit der isthmischen Spiele[2].

In Zeiten eines wenig entwickelten Wirtschafts- und Culturlebens mit geringer Rechtssicherheit erscheint so als Organisationsform des Handels der Markt, die in gewissen Formen sich vollziehende Concentration von Angebot und Nachfrage auf bestimmte Orte und Zeiten. Für die Erkenntniss des Verkehrslebens in solchen Epochen, für Deutschland speciell also im Mittelalter, ist daher eine genauere Untersuchung der Formen, in denen der Marktverkehr sich vollzog, notwendig.

Die Anfänge des Handels bei den Germanen gehen vor die ersten Berührungen mit den Römern zurück. Nach Erwerb begierig drangen kühne Abenteurer von den Mittelmeerländern her in die nordischen Urwälder um kostbares Pelzwerk und den geschätzten Bernstein einzutauschen. Eine uralte Handelsstrasse führte von Pannonien durch Mähren und Schlesien den südlichen Hausirer nach der Ostseeküste. Ein regelmässiger Handel beginnt erst, nachdem die Römer sich an der Donau und dem Rheine festgesetzt hatten. Seit Tiberius die unfruchtbaren Raubzüge in das Innere Germaniens aufgegeben, muss ein verhältnissmässig reger Verkehr an der Grenze geherrscht haben. Die römischen Händler, welche den Legionen folgten, knüpften Verbindungen an mit den Stämmen an der Grenze; die Proviantmeister und

[1] Vergl. Osenbrüggen, die Gastgerichte des Mittelalters in Oest. V. J. Schr. XVI, p. 64.

[2] Vergl. Stephan, Verkehrsleben im Altertum. Hist. Taschenbuch 1868.

Lieferanten, welche die Grenzgarnisonen mit Proviant und Fourage versorgten, haben gewiss einen grossen Teil ihrer Vorräte aus Germanien bezogen. Gegen die Naturerzeugnisse des Landes bot der Römer die zahlreichen Produkte seiner Cultur, welche den kindlichen Sinn des Volkes reizten. Namentlich waren es zwei Dinge, welche dem Germanen begehrenswerth erschienen, der süsse Wein und das glänzende Edelmetall, anfangs mehr das Silber, weil er grössere Stücke davon erhielt, während bald das rote Gold jene Herrschaft zu üben begann, von deren dämonischer Gewalt uns die deutsche Heldensage Kunde erhalten hat. — So hat sich bei den römischen Grenzorten ein Verkehr entwickelt, deren Analogon wir etwa bei den Militärposten in den Ländern an der Hudsonsbay sehen, der Anfang eines Markthandels.

Die Fluten der Völkerwanderung fegten die römischen Grenzposten hinweg und verwandelten die Römerstädte an Rhein und Donau in Schutthaufen. Aber der Same höherer Cultur war gestreut, das Bedürfniss nach den Erzeugnissen anderer Länder geweckt. Vielfach sassen die Germanen jetzt auf altem Culturboden mitten unter den besiegten Romanen, deren höhere Bildung die neuen Herren sich unterwarf. Gewerbliche Tätigkeit fing an zu entstehen, sie begannen am Handel selbst teilzunehmen, zuerst und am meisten natürlich da, wo die romanischen Einflüsse am stärksten waren. Aus einem Gesetze König Aistulfs sehen wir, dass bei den Langobarden der Kaufmann, der gar keinen Grund und Boden besass, dem Grundbesitzer von gleichem Einkommen in der Wehrpflicht völlig gleichgestellt wurde[1].

Der Handel jener Zeit war aber, in Deutschland wenigstens, der Höhe seiner Umsätze nach ein ausserordentlich geringer und in seiner Organisation von der uns geläufigen Weise sehr verschieden. Der Kaufmann zog selbst mit seiner Waare aus, bald zu Schiff durch das Meer und auf den Flüssen, bald zu Lande mit Wagen, Karren, Saumtieren oder bescheidentlich den Waarenpacken auf dem eigenen

[1] Ahist. 2. 3. Pertz Mon. Germ. LL IV. 196, vergl. Hegel, Gesch. der ital. Städteverfassung I, 431.

Rücken transportirend[1]. Er vertrieb persönlich seine Waare, um mit neu ertauschten Gütern weiterzuziehen. Der so sich entwickelnde Verkehr musste aus den oben entwickelten Gründen sich auf Märkten concentriren und dies wurde noch befördert durch die Zollverfassung des fränkischen Reiches. Mit dieser hängt das Markt- und Verkehrswesen jener, wie der ganzen folgenden Zeit eng zusammen.

Zum richtigen Verständniss des Zollwesens im Mittelalter ist es nötig zwei Arten der Zölle streng zu scheiden, die gar nichts miteinander zu tun haben: die Wege-, Wasser- und Brückenzölle einerseits, die man als Transitzölle bezeichnen kann[2], mit gebührenartigem Charakter, und den Marktzoll, den Zoll vom feilen Kauf andererseits, der eine Verkehrssteuer war und bei jedem Kaufgeschäft in Gestalt einer Quote des Kaufpreises erhoben wurde[3].

Man hat gelegentlich den römischen Ursprung der Zölle im fränkischen Reiche bestritten, namentlich sie von grundherrlichen Rechten ableiten wollen. Von dem Marktzoll wird man den fränkischen Ursprung wohl kaum behaupten können. Die Idee einer Besteuerung des Verkehrs, der zur Durchführung notwendige Apparat ist für die einfachen fränkischen Verhältnisse, wie mir scheint, viel zu complicirt, zu wenig ursprünglich, um damals erfunden zu sein. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass wir es mit einer Fortbildung der von Augustus nach ägyptischem Vorbilde im römischen Reiche eingeführten Centesima rerum venalium zu tun haben, einer Steuer im Betrage von 1% des Kaufpreises, die von allen Kaufcontracten erhoben wurde[4].

Das finanzielle Interesse der Könige an dem Marktverkehr lässt es als natürlich erscheinen, dass sie Anlage,

[1] Siehe z. B. das Zollprivileg Ludwigs des Frommen für Flavigny, 816, bei Sickel, Beiträge zur Diplomatik V. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. Bd. 49, S. 401.

[2] Abgaben dieser Art kommen unter den verschiedenartigsten Namen im fränkischen Reiche vor. Vergl. darüber Waitz, D. V. G. II 605f und Falke, Gesch. des Zollwesens, Kap. I.

[3] Weiteres unten im II. Kapitel.

[4] Ueber diese Steuer siehe Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II. 266.

Beaufsichtigung, Schutz der Märkte als königliches Recht in Anspruch nahmen und ihren Beamten übertrugen, entsprechend dem römischen Verwaltungsrecht, nach welchem die Anlage von Märkten der staatlichen Genehmigung bedurfte und die Marktpolizei den Aedilen zustand[1]. Das fiscalische Interesse des Königs musste aber dahin führen, dass Handel ausserhalb des Marktes nicht gern gesehen, dass er möglichst auf den Markt gedrängt wurde.

[1] Ueber die Anlage von Märkten im römischen Reiche siehe die Abhandlung von G. Wilmanns: SC. de nundinis saltus Beguensis, Eph. Ep. II, 271–281.

KAPITEL I.

MÄRKTE UND MARKTWESEN BIS ZUM ENDE DER KAROLINGER. — DER MARKT UNTER DEM GRAFEN.

Aus merovingischer Zeit wissen wir von Märkten im eigentlichen Deutschland nichts, im übrigen Reiche nur wenig und zwar dies aus den Zollprivilegien der Klöster, in welchen diesen Zollfreiheit bewilligt oder Zolleinkünfte geschenkt werden. Directe Verleihung von Märkten, wie sie später vorkommt, findet sich noch nicht. Die Urkunden, in denen solche erwähnt werden, sind falsch[1].

Eines der angesehensten gallischen Klöster war das des heiligen Dionysius im Pariser Gau. Alljährlich am Tage des Heiligen, am 9. October, strömten von nah und fern die Pilger herbei um an seinem Grabe ihre Andacht zu verrichten. Es war, wie wir sahen, ganz natürlich, dass an diese grossen Zusammenkünfte sich ein immer lebhafter werdender Verkehr schloss. In der Nachbarschaft des Klosters entstand ein Markt, über den wir durch die Streitigkeiten über den Zoll desselben etwas Näheres erfahren[2]. Das älteste unzweifelhaft echte Document, eine Gerichtsurkunde König Childe-

[1] Pardessus Dipl. II, p. 50. Pertz Dipl I, p. 139 und 187.

[2] Es handelt sich um 4 Urkunden, eine angebliche Zollschenkung von Dagobert I, von 629 (Pertz Dipl. I, 141) eine von Childebert III, 710 (eod. 68) und zwei von König Pippin 753 und 759 (Bouquet Recueil, V 689 f u. 703). Das erstgenannte Diplom beruht wohl auf einer echten Urkunde, ist aber jedenfalls in karolingischer Zeit interpolirt. 710 wird als erster Verleiher Chlodwig II, Dagoberts Sohn, Dagobert selbst erst 753 als solcher genannt.

berts III von 710 reproducirt den Inhalt früherer Verleihungen seit Clodwig II, wonach die Basilica des heiligen Dionysius beschenkt sei „illo teloneu, quicquid de omnes negueiantes ant Saxonis vel quascumlibet nacionis ad ipsa sancta fistivetate domni Dionisii ad illo marcado advenientes“ und zwar solle dann auch in Stadt und Gau von Paris der Zoll nur für das Kloster erhoben werden. Dieses klagt nun beim König, dass der Hausmeier Grimoald, der auch Graf von Paris war, die Hälfte des Zolls ihm entziehe. wie das zuerst von einem Grafen Gairinus geübt sei. Das Königsgericht bestätigt dem Kloster den Besitz des ganzen Zolls[1], obgleich der Markt wegen Kriegsunruhen von St. Dénys fort in den Schutz der Mauern von Paris verlegt war.

Die rechtlichen Verhältnisse des Marktes werden nicht sehr klar durch diese Urkunde. Der Zoll wurde wahrscheinlich von den gewöhnlichen Pariser Zollbeamten erhoben und von diesen an das Kloster abgeliefert. Es ist sonst schwer denkbar, wie der Graf die Hälfte für den königlichen Fiscus nehmen konnte. Vielleicht ist aber aus Anlass dieses Prozesses die Zollerhebung an Beamte von St. Dénys überlassen, wie wir das 759 aus Anlass eines neuen Rechtsstreites (der Graf erhob widerrechtlich Schiffs- und andere Zölle während der Messe) sehen: Das Kloster behauptet von dem Zolle „semper ab antiquo accipiebant agentes s. domni Dionisii“ und producirt dann auch Zeugen, welche als Zolleinnehmer fungirt hatten.

War der Graf so seit 710 von der Teilnahme am Zolle ausgeschlossen, so wird es erklärlich, warum er nun einen anderen Weg einschlug, um den Markt für sich nutzbar zu machen. Er erhob von jedem freien Marktbesucher eine Abgabe von 4 Denaren „per deprecationem“. Nachdem zwei Grafen diese Praxis geübt, wurde 753 vom Königsgericht die Erhebung jeder Art von Abgabe verboten. Die öffentliche Gewalt und das Gericht über den Markt muss nach dem ganzen Verwaltungsrecht der Zeit der Graf ausgeübt

[1] Es findet eine symbolische Besitzübergabe statt: „per wadio revestire“.

haben. Ein Zusammenhang zwischen Markt und Grundherrschaft findet offenbar nicht statt. Von dem auf dem Grund und Boden des Klosters abgehaltenen Markte erheben die Mönche Zoll erst kraft königlicher Verleihung und, nachdem diese erfolgt, erheben sie ihn im ganzen Pariser Gau[1].

Als Marktbesucher werden besonders Sachsen und Friesen genannt, sonst erfahren wir nicht viel über den Markt aus den echten Urkunden, während das zweifelhafte Diplom Dagoberts sehr viel redseliger ist[2]. Auch die sonstigen Zollprivilegien der Merovinger bieten nichts für unser Thema.

Zahlreicher werden die Nachrichten über Märkte erst unter den Karolingern. Karl der Grosse hat, wie überall, so auch hier den Wirkungskreis seiner Beamten ausgedehnt. Bisher hatte man sich nur um die fiskalische Seite der Märkte gekümmert, eine weitere Controle durch die Beamten wohl kaum geübt. Der merovingische Staat hatte noch nicht den Sinn für Verwaltung und Polizei, den die karolingische Regierung mit ihrer rastlosen, überall sich einmischenden Tätigkeit in einem für ihre Zeit so auffallend entwickelten Grade zeigt. Unter Karl dem Grossen finden wir eine namhafte Tätigkeit auf dem Gebiete des Verkehrswesens. Wir finden die Märkte unter sorgfältiger Aufsicht der öffentlichen Beamten. Der massgebende Gesichtspunkt war dabei wohl das fiscalische Interesse. Man wollte vor allem die Einkünfte aus dem Zoll sichern. Für Anlegung eines Marktes wurde die königliche Erlaubniss nötig[3]. Wer die öffentlichen Märkte

---

[1] 710: tamquod ibidem super terras ipsius baselice resedire vedintur quam et postia ipsa vice ad Parisius. — 759 wird der gesammte infra Parisiis erhobene Zoll nochmals ausdrücklich dem Kloster zugesprochen.

[2] Es sagt, dass der Markt längs der Strasse nach Paris stattfand, dass während der Dauer des Marktes (4 Wochen) anderwärts Handel nicht erlaubt war, es giebt für einige Waaren nach Karren- und Schiffsladungen bestimmte Zollsätze an, es nennt als Kaufleute noch die Einwohner von Wyk und Rouen, Langobarden, Spanier und Provençalen, es bezeichnet als Handelsartikel namentlich Wein, Honig und Krapp, etc.

[3] Cap. Aqu. 809 c. 9. LL. I, 156. Im Edictum Pistense verfügt Karl der Kahle 864 die Aufhebung aller Märkte, die nicht seit

vermied und anderwärts Handel trieb, sollte zur Entrichtung des defraudirten Marktzolles nachträglich gezwungen werden. (Cap. Aqu. 820 c. 1 LL. I 229.) Namentlich der Grenzverkehr im Osten mit Dänen, Wenden und Avaren wurde genau an bestimmte Orte gebunden um den Verkehr mit den gefährlichen Nachbarn zu controliren, die Ausfuhr von Waffen und Rossen und den Verkauf christlicher Sklaven an Heiden zu verhüten. Kein Kaufmann durfte an anderen Grenzorten Handel treiben, keiner darüber hinaus in das fremde Land reisen, wenn er nicht seiner Waaren verlustig gehen wollte. An diese Plätze kamen nun die ausländischen Kaufleute und der hier zeitweise sich entwickelnde Verkehr musste ihnen früh eine gewisse Bedeutung geben. Bardowik, Hamburg, Magdeburg, Erfurt, Regensburg, Lorch an der Donau danken zum Teil dieser Massregel ihre damalige Entwickelung[1]. — Es kam auch vor, dass der Grenzverkehr ganz gesperrt wurde. Als Karl 790 sich mit König Offa von Mercien überwarf, sperrte er alle Häfen seines Reiches für die Schiffe aus jenem Lande[2].

Im Interesse der Sicherung des Verkehrs fand auch im Inneren des Reiches eine Beaufsichtigung des Handels statt. So wurde 803 verboten bei Nacht einen Kauf abzuschliessen; man solle am hellen Tage handeln, vor aller Augen, mit Zuziehung von Zeugen (Cap. 803 c. 2 LL. I 120). Um gestohlenem oder geraubtem Gute schneller auf die Spur zu kommen, wurde untersagt, von Fremden, deren Namen und Heimatgau man nicht wisse, zu kaufen, was besonders in Bezug auf Vieh eingeschärft wurde (Cap. Aqu. 806 c. 3 LL. I. 146). Auch Preisregulirungen kamen aus besonderem Anlass vor, namentlich für Getreide, dessen Ausfuhr bei

alter Zeit beständen und ohne königliche Erlaubniss angelegt wären (c. 19. LL. I 492).

[1] Cap. Theod. Vill. 805, c. 7. LL. I, 133. — Hamburg ist wohl bald an die Stelle von „Schezla“ getreten, welchen Ort das Capitulare nennt. Die Errichtung von Markt und Münze zu Hamburg, deren das Privileg Arnolfs für Bremen von 888 gedenkt, dürfte hierauf zurückzuführen sein.

[2] Alcuini epist. bei Jaffé, bibl. rer. germ. VI 197. Vergl. die von Waitz, D. V. G. III 526 Anm. 4 angeführte Stelle.

Misswachs auch wohl verboten wurde[1]. Daneben machten sich die Forderungen der Kirche geltend: die Lehre vom unrechten Gewinn, dem turpe lucrum wurde recipirt (LL. I 144), das kanon. Verbot des Zinsennehmens war unter Ludwig dem Frommen anerkannt (Waitz, D. V. G. IV 43). Das Abhalten von Märkten an Sonntagen, wie sie sich naturgemäss an den Gottesdienst anknüpften, wurde als der Heilighaltung dieses Tages ungünstig angesehen. 809 wurde verordnet Sonntagsmärkte sollten nur gehalten werden, wo es von alter Zeit her so Sitte und Recht gewesen; 813 wurden sie schon ganz verboten, ohne dass man damit auf die Dauer durchgedrungen wäre. Das ganze Mittelalter hindurch zieht sich der Kampf zwischen Kirche und Kaufleuten über den Sonntagsmarkt[2].

Der so nach allen Seiten beaufsichtigte Marktverkehr wurde gehoben und belebt durch die Durchführung eines einheitlichen Mass- und Gewichtssystems[3] und die Regelung des Münzwesens[4], sowie das häufige Einschreiten gegen Missbräuche in der Zollerhebung[5].

Zur Hebung des Verkehrs war aber die Tätigkeit des Königs noch nach einer anderen Seite nötig: indem er die persönliche Stellung des Kaufmanns sicherte. Der Kaufmann betrieb seinen Handel, indem er selbst umherzog. Den fremden fahrenden Mann sah aber der sesshafte Germane mit misstrauischen Blicken an. Noch war es nicht so lange her, dass der Fremde für absolut rechtlos galt. Es ist die ideale Seite des Königtums, dass es überall auftrat als Beschirmer der Hülfsbedürftigen. So nahm es auch den Frem-

---

[1] LL. I 72, 120, 145 u. 132, 152. — Vergl. Inama-Sternegg, deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 476 ff. Ueberhaupt sind aus diesem verdienstvollen Werke je der 5. Abschnitt des 1. und 2. Buches für die hier behandelten Gegenstände zu beachten und dazu die Besprechung dieses Werkes von Schmoller in Holtzendorff-Brentanos Jahrbuch IV. 265 ff.

[2] Vergl. Hüllmann, Städtewesen. I. 287 f u. Waitz, D. V. G. IV. 39.

[3] z. B. LL. I, 157, 182, 190.

[4] Vergl. die Untersuchungen Soetbeers in den Forschungen, I, II, IV, VI.

[5] z. B. LL. I 38, 41, 134, 156 etc.

den, der den Schutz der Stammesgenossenschaft nicht besass, in den seinen auf. Der Kaufmann begab sich aber auch nicht selten noch in den besonderen Schutz, des Mundium, des Königs. Er entrichtete dafür diesem eine kleine Abgabe, wogegen er das Recht besass, sich im Notfall an das Gericht des Königs selbst zu wenden. Das war aber ein ganz unschätzbarer Vorteil. In dem streng formalistischen Process des Volksrechts wäre der Fremde, unkundig der am Orte üblichen Gebräuche und Formeln, von vornherein verloren gewesen. Diesem streng formalistischen Gericht stand aber das des Königs als Gerichtshof der Billigkeit gegenüber, in welchem eine freiere Beweiswürdigung Platz griff[1]. Es kommt vor, dass die Kaufleute eines ganzen Landes in diesen besonderen Schutz aufgenommen werden; so schreibt Karl 796 an König Offa, dass er die aus dessen Reich kommenden Pilger und Kaufleute in seinen Schutz nehme. Die letzteren sollten ungestört Handel treiben. Wenn sie irgend wo ungerecht bedrückt würden, sollten sie sich an den König oder seine Richter wenden. Doch sollten die Kaufleute sich nicht unter dem Vorwand der Pilgerschaft der Entrichtung der schuldigen Zölle entziehn[2].

Ein wichtiger Gesichtspunkt ist nun bei dem bisher Erörterten nicht ausser Acht zu lassen. Für die Provinzen rechts vom Rhein sind diese Einrichtungen und Vorschriften gewiss nicht von grosser Bedeutung gewesen, aus dem einfachen Grunde, dass der Handel des eigentlichen Deutschland damals offenbar noch sehr gering gewesen ist. Für Neustrien mit seiner höheren Entwickelung, seinem Reichtum, seinen Städten, für den alten Culturboden Burgunds und Italiens war diese gesetzliche Regelung von der höchsten Wichtigkeit. Deutschland dagegen war damals und viel später noch ein rein

---

[1] Vergl. Brunner, Inquisitionsbeweis und Zeugenverfahren. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. Bd. 51. 1866.

[2] Jaffé, bibl. rer. germ. VI, 286 ff. — Eine besondere Vergünstigung erlangten die Kaufleute von Comaclo für das italische Reich. Sie sollten für gewisse Vergehen nur vor ihrem eigenen Gericht belangt werden können. Waitz, D. V. G. IV 38 aus Muratori, antiquitates II, 23.

ackerbauendes Land, vom Welthandel so gut wie unberührt. So finden wir denn die eigentümliche Erscheinung, dass seit der Bildung des ostfränkischen Reichs von solcher staatlichen Tätigkeit kaum mehr die Rede ist. Wenn uns Deutschland seit der Reichsteilung wie in tiefe Barbarei zurückgeschleudert erscheint gegenüber dem Zustande des Gesammtreiches, so liegt das eben daran, dass es auch unter Karl dem Grossen und Ludwig dem Frommen nicht höher gestanden hat. Wie hätte auch ein lebhafter Handel in Deutschland sich bilden können! Das dünnbevölkerte Land konnte wenig genug bieten. Die Hauptartikel des späteren Handels, Wein und Getreide, Tuch und Eisenwaaren wurden noch nicht in solchen Quantitäten producirt, dass man namhaft davon hätte ausführen können. Nur einige Naturproducte mochten lohnend sein für regelmässigen Verkehr: Vieh, Pelzwerk, Flössholz, vor allem Salz, und ausserdem Sklaven. Nur in gewissen Gegenden fand sich einiger Verkehr. An der Donau und in den Städten des linken Rheinufers hat es Märkte gegeben, wie wir aus einigen Zollprivilegien ersehen können. Bei den grösseren Fronhöfen und Pfalzen musste sich ein Markt rasch bilden für die Zeit, dass der König dort Hof hielt. Die Menge der Beamten und Bischöfe, die Gesandtschaften, die vielen Fremden mit ihren mannichfaltigen Bedürfnissen zogen eine Menge von Händlern herbei, welche Luxusartikel, kostbare Kleider, Waffen, Rosse, nicht minder aber die Bedürfnisse des täglichen Lebens herbeiführten. Die Schriftsteller der Zeit erzählen nicht selten von Kaufleuten, namentlich Juden, welche an den Hof kamen. Das mercatum palatii wird mehrfach erwähnt[1].

Ueber Handel und Märkte an der Donau enthält eine Urkunde aus dem Ende der Karolingerzeit bedeutsame Nachrichten. Die Missbräuche bei Erhebung der Donauzölle waren in den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Kindes

[1] Cap. 808, c. 8, LL I 152, auch 158. — Ein thelonearius mercati palatii aus der Zeit Karls des Kahlen angeführt aus Hinmsar von Waitz IV, 38, Anm. 2. — Im Cap. de villis (c. 54 LL I 185) werden die Amtleute angewiesen darauf zu achten, dass das Gesinde sich nicht auf den Märkten herumtreibe, anstatt seine Arbeit zu tun.

so arg geworden, dass auf die lauten Klagen aller Umwohner hin der Markgraf der Ostmark Arbo beauftragt wurde, durch Befragung kundiger Leute festzustellen, was Rechtens sei[1]. Die Urkunde beschäftigt sich fast ausschliesslich mit Salz- und Sklavenhandel. Die Sklaven wurden, wie es scheint, vor allem von slavischen Händlern aus Böhmen und den Nachbarländern gebracht, von wo auch Wachs und Pferde herkamen. Besondere Erleichterungen setzt die Zollordnung für Baiern und die umwohnenden Slaven fest, während fremde Kaufleute, namentlich Juden, überall das iustum teloneum von Sklaven und anderen Waaren entrichten sollten. Jene dagegen hatten für jedes donauabwärts gehende Schiff, sobald es am Passauer Wald vorbei war, überall, wo sie anlegten um Markt zu halten, 1½ Denare, wenn sie bis Linz gingen 3 Scheffel Salz zu geben; dann konnten sie aber auch ohne jede weitere Belästigung handeln, was und so viel sie wollten. Zogen sie auf dem Lande daher, waren sie nicht an den Markt gebunden, sondern durften überall zollfrei einkaufen. Wollten sie den Markt besuchen, sollten sie die erwähnte Abgabe von 1½ Den. geben und dafür kaufen ohne Beschränkung. Für den Handel mit Salz, das schon damals in grossen Mengen im Salzkammergut gewonnen zu sein scheint, galten besondere Bestimmungen. Aller Salzhandel war auf einen Markt, damals Mautern, concentrirt. Stromauf sollten die Salzschiffe gar nicht Handel treiben, wollten sie stromab weiter gehen, mussten sie die Marktabgabe und ausserdem einen Solidus für jedes Schiff entrichten. Diese Marktabgabe betrug drei Scheffel Salz, einerlei wie viel und wie teuer man kaufte. Der Wert dieser und der oben genannten Erleichterungen scheint mir darin bestanden zu haben, dass man von vornherein ein Bestimmtes als Marktzoll gab, nicht, wie sonst vorgeschrieben (iustum teloneum), von jedem Kauf eine dem Wert entsprechende Summe, wovon die Urkunde ausdrücklich befreit und was gewiss einerseits eine grosse Belästigung für den Handel, andererseits leicht zu defraudiren war.

---

[1] Die interessante Aufzeichnung ist öfters gedruckt, namentlich LL. III. 480f, Mon. B. XXVIII 2, 203, Urkb. ob der Enns II. 54.

In der Regierungszeit Karls des Grossen kommen zuerst jene später so häufigen königlichen Privilegien vor, durch welche Märkte verliehen werden. Die über diese Verleihungen ausgestellten Urkunden bilden fast das einzige Material für eine Untersuchung des Marktwesens in den nächsten Jahrhunderten. An sie hat sich daher die Darstellung im Wesentlichen anzuschliessen. Vor allem ist da zu ermitteln, was die Urkunden unter „mercatus“ verstehen, welche Rechte den Privilegirten durch dieselben eingeräumt werden sollen. Der Begriff des Marktrechts ist im Laufe der Jahrhunderte nicht stets der gleiche geblieben. Die grossen Epochen der deutschen Rechts- und Wirtschaftsgeschichte machen sich auch hier geltend. Im Anschluss an dieselben können wir drei Perioden unterscheiden:

1) die fränkisch-karolingische bis etwa 900;
2) die Zeit der Entstehung und Blüte des Feudalstaates bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts.
3) die dann folgende Zeit des Städtewesens und der Territorialbildung.

In der ersten Periode wird unter Verleihung des mercatus verstanden entweder die Anlage (resp. Erlaubniss zur Anlage) eines Marktes mit gleichzeitiger Verleihung des Marktzolls an den Privilegirten oder Verleihung der Einkünfte eines bereits bestehenden Marktes, während im übrigen in beiden Fällen der Markt unter Aufsicht der öffentlichen Beamten bleibt. Diese Marktverleihung ist also im Wesentlichen identisch mit der daneben und schon früher vorkommenden Schenkung des Marktzolls.

Die zweite Periode fügt zu diesen Rechten die Verleihung der öffentlichen Gewalt hinzu, die Gerichtsbarkeit über den Markt in der Form des Königsbannes. Beide Perioden kann man zusammenfassen als Epoche der Marktverleihungen aus wesentlich fiscalischen Gründen. Den beliehenen Bischöfen, Aebten, Grafen will der König durch die Zölle, Münzgefälle etc. einen Vermögensvorteil zuwenden.

In der dritten Periode wird der Charakter der Privilegien ein anderer. Die Territorialherren errichten Märkte, anfangs noch mit nachträglicher Zustimmung des Königs,

bald ganz selbständig. Der Wert des königlichen Privilegs ist nur noch für die Reichsstädte vorhanden und besteht eigentlich nur in dem Versprechen eines besonderen Friedens für die Marktbesucher. Das Motiv für die Errichtung von Märkten wird ein anderes. Der König und die Territorialherren erteilen ihren Städten das Recht des Marktverkehrs um sie wirtschaftlich zu heben. Unter Marktrecht wird jetzt ein ganzer Complex von Rechten und Einrichtungen verstanden, welche teils aus hofrechtlichen, teils aus landesherrlichen, teils aus autonomen Satzungen und Bildungen hervorgegangen, den gesammten „feilen Kauf“ umfassen. Im Gegensatz zu den beiden ersten Perioden kann man diese als die stadtwirtschaftliche bezeichnen.

Wenden wir uns den Marktprivilegien der ersten Periode zu. Zwischen 776 und 779 schenkte Karl dem Kloster Fulda den ihm gehörigen Ort Westera[1], wo er eine Saline mit den zum Betrieb erforderlichen Pfannen und unfreien Arbeitern besass. Die Urkunde fährt dann fort: Donamus etiam ipsum forum tributumque seu telonium ipsius loci statuentes ut per singulas ebdomadas carrada salis inde detur. Ein kleiner Umweg wird das richtige Verständniss dieses Satzes erleichtern. Es ist oben die Verleihung des Zolls der Messe von St. Dénys erwähnt. In unserer Zeit wird nicht nur diese Schenkung mehrfach bestätigt[2], auch Zölle von anderen Märkten werden verliehen, z. B. an den Bischof von Como 803 teloneum mercati ipsius loci[3], was ja einfach verständlich ist. Eigentümlicher ist schon die Ausdrucksweise, wenn Karl 774 an St. Dénys zwei Villen schenkt mit den mercatoribus in eisdem confluentibus sive mercandi gratia convenientibus[4]. Selbstverständlich verschenkt der König nicht die Kaufleute, sondern den Zoll den sie dort

[1] Dronke, cod. dipl. Fuld. 43. — Sickel Reg. Kar. M. 74 — Die Lage des Ortes ist mir nicht gelungen zu ermitteln.

[2] Sickel, Reg. Carlom. 1. Lud. P. 30.

[3] Sickel, Kar. M. 193.

[4] Sickel, Kar. M. 33. — Mabillon, de re dipl. 645 und Bouquet V. 726 haben mercatis statt mercatoribus, wie Sickel und Waitz lesen. — Uebrigens findet sich bei Bouquet VIII 601 auch ein mercatum in codum loco undique confluens.

entrichten. Wie hier mercatores, setzt unsere Urkunde forum für den dort erhobenen Zoll. Andererseits wird auch nicht immer das ganze Zollerträgniss geschenkt; aus dem Zoll von Marseille erhielt St. Dénys jährlich einen Anteil von 100 sol. Wert[1]. Der Sinn unserer Urkunde ist demnach offenbar der: von dem auf dem wöchentlichen Salzmarkte eingehenden Zoll sollte das Kloster jedesmal eine Karrenladung Salz erhalten. Das forum bleibt unter Aufsicht der öffentlichen Zollbeamten, welche nur von dem Zolle ein bestimmtes Quantum an die Mönche abliefern. Es ergiebt sich zugleich, dass der Zoll in natura entrichtet wurde, was in dieser Zeit wohl noch ziemlich allgemein war. Gerade für den Salzhandel hat sich der Naturalzoll besonders lange erhalten. Er kommt noch am Ausgange des Mittelalters vor. Von Karl dem Grossen besitzen wir noch eine Marktverleihung an St. Germain des Prés (Sickel Kar. M. 108. Bouquet V 749), aus der sich für die Verhältnisse dieses mercatus nichts weiter ersehen lässt.

Etwas zahlreicher werden die Urkunden unter Ludwig dem Frommen. Wir finden mehrere Marktzollverleihungen, von denen namentlich die Bestätigung der angeblich von Dagobert der Wormser Kirche geschenkten Zölle zu Worms, Wimpfen und Ladenburg von allen negotiatores, artifices und Frisiones bemerkenswert ist[2]. Aus der Erwähnung der artifices kann man vielleicht schliessen, dass schon damals Wormser Handwerker Erzeugnisse ihres Gewerbfleisses auf dem Markte feilboten, was wieder die Annahme eines forum cottidianum (worüber unten) erlaubt.

Besonders aber kommt hier in Betracht eine Urkunde, deren Echtheit zuweilen bezweifelt, die aber jetzt wohl definitiv anerkannt ist[3]. In diesem 833 für Corvey ausgestellten Privileg heisst es: Insuper etiam, quia locum mercationis ipsa regio indigebat, monetam nostrae auctoritatis publicam ultra ibi semper inesse Christo militantibus proficuam statuimus. Vorder- und Nachsatz scheinen in gar keinem Zu-

[1] Pertz, Dipl. I, p. 54.

[2] Sickel, Lud. P. 264.

[3] Sickel, Lud. P. 314. Erhard c. d. Westf. I, 8 und sonst abgedruckt.

sammenhang zu stehen. Weil in der Gegend kein Markt ist, errichtet der Kaiser eine Münze. Das Zwischenglied ist ausgefallen, es ergiebt sich aus einer Berücksichtigung der damaligen Geldverhältnisse. Das gemünzte Geld war noch überaus selten. Wie wenig man gewöhnt war, dasselbe zu erhalten, können wir aus den wiederholten Strafandrohungen gegen diejenigen sehen, welche sich weigern, beim Handel vollwichtige Denare anzunehmen[1]. Der rohe Tauschhandel musste aber bei einiger Entwickelung des Verkehrs die grössten Schwierigkeiten bieten. Ein lebhafterer Handel war daher an die Orte gebunden, an welchen es möglich war, sich schnell gemünztes Geld zu verschaffen. Die Lebensfähigkeit eines Marktes war abhängig von dem Vorhandensein einer öffentlichen Münze, deren Erträgniss in der Regel dem überlassen wurde, der auch die Markteinkünfte bezog. In fast allen deutschen Urkunden der nächsten Zeit findet sich die gleichzeitige Errichtung von Markt und Münze, während die höhere wirtschaftliche Entwickelung Westfranciens auch hier sich darin zeigt, dass Märkte selten mit der Münze zugleich verliehen werden.

Wie es mit den Einkünften von dem an Corvey verliehenen Markt gehalten wurde, ist aus der Urkunde nicht zu ersehen. Zwei etwas spätere lothringische Urkunden geben mehr Aufschluss. Der Abt von Prüm stellte 861 Lothar II. vor, wie beschwerlich seinem Kloster die weite Entfernung von Markt und Münze sei. Er bitte daher um Anlage von Markt und Münze zum Nutzen des Klosters in der demselben gehörigen Villa Romarsheim. Darauf verfügte der König[2], ut in predicto loco mercatum habeant more humano et moneta ad bonas et meros denarios perficiendum fiat. et nulla pars publica inde teloneum vel aliquam exactionem exigat sed in utilitatibus eiusdem sancti loci in futuro perseveret. Wie selbstverständlich wird hier der Errichtung von Markt und Münze hinzugefügt, dass der Marktzoll nun

---

[1] z. B. LL. I, 72. 152. Vergl. Eheberg, das ältere deutsche Münzwesen, p. 5 f.

[2] Böhmer, Reg. 700. — Beyer, M. Rh. U. B. I 100.

auch dem Kloster zukomme. Noch mehr erfahren wir aus einer weiteren Urkunde. Das von Prüm aus gegründete Kloster Münster-Eifel wurde von König Zuentebold mit reichen Schenkungen bedacht und in dem darüber ausgestellten Diplom von 898[1] unter anderem bestimmt, dass in eodem loco mercatum habeatur et publica fiat moneta et de teloneo eiusdem mercati duas partes ad beatos Chrisantum et Dariam perpetualiter concessimus. Dem Kloster werden $^2/_3$ des Marktzolls verliehen. Dieser Bruchteil ist nicht willkürlich bestimmt. Von den königlichen Einkünften, die er verwaltete, erhielt der Graf für sich $^1/_3$, während er $^2/_3$ an den Fiscus abführte. Dieser fiscalische Anteil war es, den der König verlieh, das letzte Drittel blieb den öffentlichen Beamten, welche auch die Aufsicht und Gewalt über den Markt behielten[2]. Wir kommen so zu der oben gegebenen Bedeutung der Marktverleihung in dieser Periode. Die Richtigkeit derselben wird durch die westfränkischen Urkunden bestätigt. Ludwig der Fromme bestätigt 816 (Sickel, Lud. P. 89) dem Kloster Flavigny mit der Zollfreiheit seiner Leute im ganzen Reiche auch den Besitz des Zolls von allem quicquid in villis seu super terris vel cinctus eorum vel in mercatum qui super terram ipsius monasterii constitutus est . . . advenerit et negotiatum fuerit. 25 Jahre später bestätigt Lothar I. kurzweg das forum venalium rerum tam anniversarium quamque hebdomadarium (Bouquet VIII 377). Karl der Kahle erteilt den Mönchen zu Beaulieu die Erlaubniss einen Markt zu errichten und schenkt ihnen, was dort erhoben wird (Bouquet VIII 555). Für den Ort Witriniacus bewilligt er Abhaltung eines Wochenmarktes und überlässt dem Urbanskloster alles, was der Fiscus davon beziehen könne (Bouquet VIII 584). Es wird geradezu Sprachgebrauch mercatus für Marktzoll zu sagen, so dass wir mehrmals in den Schenkungen

---

[1] Böhmer Reg. 1172. — Beyer I, 212.

[2] In den Anmerkungen des Cäsarius von Heisterbach zum Registrum Prumiense (1222) ist über die 3 Residenzen des Abts, Prüm, Münster-Eifel, St. Goar bemerkt, die Advocati hätten weiter keine Rechte dort als „tertiam partem placitorum que in foro fiunt". Beyer I, 195.

finden medietas mercati, als Hälfte des Marktzolls (Bouquet VIII 643 und 669).

In Folge der Reichsteilung und ihren für Deutschland bedeutsamen Consequenzen hören wir eine Zeitlang kaum mehr von Märkten im ostfränkischen Reich. Aus der Regierungszeit Ludwigs des Deutschen besitzen wir eine Bestätigung (Wirt. U. B. I 166), aus der Zeit seiner Söhne eine Schenkung eines lothringischen Marktes (Lacomblet Niederrh. U. B. I. 39), während aus Westfrancien allein von Karl dem Kahlen Bouquet 13 Marktverleihungen mitteilt. Nur am Rhein scheint etwas Verkehr gewesen zu sein, wie die Errichtung von Münzen zu Worms und Strassburg schliessen lässt. Seit Arnolf hören wir wieder etwas mehr. 888 bei Gelegenheit der Bestätigung der Besitzungen des Erzbistums Hamburg-Bremen erlaubt er den Markt und die Münze, die früher in Hamburg gewesen, dort aber wegen der exponirten Lage des Ortes nicht mehr sein könne, nach Bremen zu verlegen (Lappenberg, Hamb. U. B. I 32). Es war also auch zur Verlegung eines schon bewilligten Marktes die königliche Erlaubniss nötig. Die im folgenden Jahre bewilligte Errichtung von Markt und Münze zu Osnabrück, mit gleichzeitiger Ueberweisung der Einkünfte daraus an den Bischof bietet nichts Bemerkenswertes (Böhmer 1067. Erhard, Cod. dipl. Westf. N. 39). Dass in Passau ein Markt sich befand, dessen Einkünfte schon seit Thassilos Zeit dem Bischof gehörten, erfahren wir aus der Bestätigung der Besitzungen des Bistums von 898 (Böhmer 1141. Mon. B. XXVIII. 1,121).

Aus der Zeit Ludwigs des Kindes haben wir noch Marktverleihungen an die Bischöfe von Toul (SS. VIII 638) und Eichstedt (Mon. B. XXX. 1,178), dann Schenkungen der Zölle von Trier (Beyer I 214), Utrecht und Würzburg (Mon. B. XXVIII 1,155). Dieselben bieten keine wesentlich neuen Gesichtspunkte. Wichtig aber ist eine Urkunde, die den Uebergang zu den Umgestaltungen des 10. Jahrhunderts bildet. Die Abtei Corvey erhielt von Ludwig dem Kinde die Erlaubniss, in dem Orte Horohusun öffentlichen Markt und Münze zu haben, et ibi potestatem habeant accipiendi

teloneum quod ipsorum advocatus nostro exigat banno ab his qui illuc causa emendi veniunt (Seibertz, Westf. U. B. I 5). Der Klostervogt soll also unter Königsbann den Zoll erheben, mit anderen Worten: Die Ausübung der öffentlichen Gewalt auf dem Markt ist vom Grafen auf den Vogt übergegangen.

Diese Entwickelung hängt eng zusammen mit der Fort- und Umbildung des Wesens der Immunität, wie sie Heusler im zweiten Kapitel seines „Ursprung der deutschen Städteverfassung“ dargelegt hat. Der Vorgang speciell bei den Märkten lässt sich aus deutschen Urkunden nicht genügend ersehen. Ein Blick in die westfränkischen Quellen wird das Verständniss fördern.

Wenn ein Markt auf Immunitätsgebiet gehalten wurde, also auf Gebiet, das frei war ab introitu iudicum, so ergibt sich schon aus dem Begriff der Immunität, dass der öffentliche Richter nicht ohne Erlaubniss des Immunitätsherren den Markt betreten sollte. Für die nächste Aufsicht über denselben musste der Advocatus herbeigezogen werden. Das wird also der Fall gewesen sein bei einem Markte, den Ludwig der Fromme dem Kloster St. Dénys bestätigte und der sich in einer als immuner Besitz verliehenen Villa befand (Sickel, Lud. P. 32). Ebenso auf dem Markte, den Lothar II. dem Erzbischof von Lyon auf eigenem Grund und Boden anzulegen erlaubte, indem er vorschrieb: ut nullus publicarum rerum exactor ad hoc illud ingredi audeat, ut aliquam alicui ingerat districtionem vel aliquam exigat redibitionem (Waitz, D. V. G. IV 45 Anm. 1). Noch klarer ist ein Privileg Karls des Kahlen von 867 für St. Dénys, in welchem er den Markt einer Villa schenkt absque ullius iudiciariae potestatis admixtione (Bouquet VIII 601). Von dieser Stufe der Entwickelung aus war es nur noch ein Schritt, dem den Markt beaufsichtigenden Vogt zur Vereinfachung des Verfahrens auch den Bann zu übertragen.

In unserer Corveyer Urkunde sehen wir das Resultat der Entwickelung der öffentlichen Aemter vor uns, einer Entwickelung, die characterisirt wird durch jenes Privileg Karls des Kahlen von 873 (Bouquet VIII 643), durch wel-

ches er dem Bischof von Langres die Verwaltung der Münzen von Langres und Dijon überträgt mit der Begründung, diese würde nicht dem Grafen übergeben, damit nicht den Falschmünzern und den gräflichen Unterbeamten Gelegenheit zu Missbrauch gegeben werde. Die Beamten waren nicht mehr, was sie gewesen waren. Sie machten ihre Stellungen erblich und eigneten sich die Amtseinkünfte an. Nicht mehr als pflichttreue Diener an die Person des Königs gebunden, stehen sie jetzt in feindlichem Gegensatz zur Krone: die decentralisirende Reaction gegen die centralistische Richtung des karolingischen Staatswesens. Diese findet nur noch eine Stütze an der hohen Geistlichkeit, welche für die Durchführung ihrer eigenen hierarchischen Pläne einen einheitlichen Staatsorganismus braucht. Die Kirche unterstützt die wankende Krone und empfängt als Gegengabe eine Fülle von Macht und Gerechtsamen. Der Bund zwischen Kirche und Staat wird geschlossen, der das Characteristicum der inneren Geschichte der nächsten Zeit ist und damit betreten wir eine neue Epoche der Entwickelung.

KAPITEL II.

MARKTRECHT UND MARKTWESEN VOM ZEHNTEN BIS INS ZWÖLFTE JAHRHUNDERT. — DER MARKT UNTER DER GRUNDHERRSCHAFT.

Für die Geschichte der deutschen Verfassung im 10. Jahrhundert ist eines der wichtigsten Momente jene Tendenz der Kaiser des sächsischen Hauses, die in den sogenannten „ottonischen Privilegien", der Verleihung von Grafschaften und Grafenrechten an die Kirchenfürsten zu Tage tritt, jene Tendenz, welche nicht mehr wie bisher das den Kirchen gehörige Gebiet von der weltlichen Gewalt durch Verleihung der Immunität eximirte, sondern im Gegentheil diese weltliche Gewalt der hohen Geistlichkeit selbst verlieh. Hand in Hand damit ging die Schenkung der Reichseinkünfte aus den nutzbaren Regalien, Münze und Zoll, welche in der Hand der weltlichen Beamten dem Reiche entfremdet zu werden drohten und welche die Kaiser auf diese Weise dem Reichsdienst zu erhalten suchten.

Es liegt auf der Hand, dass gerade die Marktverleihungen von diesen Vorgängen beeinflusst werden mussten. Bei den früheren Schenkungen der Markteinkünfte blieb, wie wir sahen, Verwaltung und Gericht in den Händen der öffentlichen Beamten. Mit den übrigen Grafenrechten erhielten die Bischöfe jetzt auch dies. Nitzsch nimmt ja sogar an, dass es gerade das Marktgericht ausschliesslich war, was verliehen wurde. Es lag nahe, auch bei der Neuerrichtung von Märkten Polizei und Gericht gleich mit zu übertragen.

Die Form, in der sich die durch Polizei und Gericht auszuübende öffentliche Zwangsgewalt dokumentirt, ist der Bann, „die Gewalt, deren es zur Durchführung des Rechts bedarf und die aller Gerichtsbarkeit zu Grunde liegt“ (Waitz, D. V. G. VIII 4). In der Verleihung des Banns sehe ich den characteristischen Unterschied, der die Marktverleihung der zweiten Periode von der ersten trennt. Anfangs nur zögernd neben der Erlaubniss den Markt abzuhalten erteilt, erscheint allmählich die Gerichtsbarkeit als selbstverständlich in der Marktverleihung enthalten, eine Anschauung, die am Schlusse der Periode ihren formellen Abschluss erhält in dem Rechtsspruch vom 22. Juli 1218 (siehe unten).

Daneben tritt, wohl im Zusammenhang mit dem Vorigen, aber in noch langsamerer Entwickelung ein zweiter Punkt in den Urkunden hervor: die Zusicherung eines besonderen Friedens für die Besucher des Marktes, die später ganz stehend als formelhafter Bestandteil der Marktprivilegien erscheint. Dieser Schutz ist allerdings etwas der königlichen Marktverleihung Wesentliches, mir scheint aber, dass ihm in der historischen Entwickelung derselben ein anderer Platz einzuräumen sei, als Waitz annimmt. Nach ihm hätten durch die Verleihung des Marktfriedens allmählich unsere Privilegien einen anderen Charakter erhalten, mit dem Schutze sei die Immunität gegeben und damit zugleich eine Gerichtsbarkeit[1]. Abgesehen davon, dass nicht zugegeben werden kann, dass durch die Immunität zugleich die Gerichtsbarkeit gegeben gewesen sei[2], glaube ich, dass der königliche Schutz schon immer mit der Verleihung eines Marktes gegeben gewesen ist, dass es aber nicht nötig war, dies auszusprechen, solange der Markt unter der Gewalt der königlichen Beamten stand, also unter Königsbann abgehalten wurde. Und weiter scheint mir, abweichend von Waitz' Darstellung, welcher die Gerichtsbarkeit aus dem Schutz hervorgehen lässt, zu-

---

[1] D. V. G. VII 378 f. und ähnlich VIII, 282.

[2] Es handelte sich doch immer auch um fremde Kaufleute, während sich aus der Immunität doch höchstens eine Gerichtsbarkeit über die Bewohner des immunen Gebiets entwickeln konnte.

treffender zu sein, dass der Schutz eine Folge der Verleihung des Königsbannes war. Diese ist in der Regel nicht als Androhung der Bannbusse für den Verletzer, wie Waitz will, sondern als Verleihung des Marktgerichts anzusehen.

Diese Uebertragung der höchsten Gewalt, als bannus oder districtus bezeichnet, umfasst alle Aeusserungen der staatlichen Autorität, welche in unserer Zeit, in der die karolingische Verwaltungstätigkeit zurückgetreten ist, im inneren Staatsleben sich in der Hegung des Gerichts und in der Erhebung der Gefälle zeigt. Häufig erscheint der Bann als gerade zu diesem Zwecke, zur Sicherung der Einkünfte für den Beliehenen gegeben, z. B. St. 1004 für Kloster Nienburg: cum regio banno teloneum a mercato accipiatur (993. Leibniz, ann. imp. III 590); ähnlich für Memleben St. 1013: teloneum cum banno nostro inde accipiant (994. Posern-Klett, Münzrecht Sachsens, 365).

Für den Inhaber der Markteinkünfte musste die Verleihung der öffentlichen Gewalt als ausserordentlich wünschenswert erscheinen um sich dieselben zu sichern. Mochte in den Privilegien noch so oft enthalten sein, dass keine iudiciaria potestas es wagen solle Zoll und Münzgefälle für sich zu erheben und der beschenkten Kirche zu entziehen, in vielen Fällen musste das unwirksam bleiben, so lange nicht die Ausübung der öffentlichen Gewalt ganz in den Händen des Marktberechtigten lag. Daher von dieser Seite das Streben nach dem Besitz des Bannes, den der Beliehene dann durch seinen Vogt ausüben liess. Es ist die gleiche Tendenz, die dann später gegen den mächtig gewordenen Vogt sich wendet und dessen Einfluss möglichst zu eliminiren sucht.

Wir verstehen also in dieser Periode unter Erteilung des Marktrechts vor allem die Verleihung des Marktgerichts und der Einkünfte aus dem Markte, letzteres wie es schon in der vorigen Periode stattfand, während ersteres das neu hinzutretende Moment ist. Natürlich sind daneben anfangs die Privilegien der ersten Art noch häufig, wie ja im Mittelalter noch mehr als in anderen Zeiten alle wirtschaftliche und rechtliche Entwickelung nur langsam vor sich gegangen

ist, nur allmählich das neue Recht aus dem Herkommen heraus sich consolidirt hat. Wir müssen auf das Detail der Entwickelung noch etwas eingehen.

Die erste deutsche Urkunde[1], die hierher gehört, ist das besprochene Privileg Ludwigs des Kindes für Corvey von 900. Es hat ganz offenbar den Zweck die Erhebung des Zolls zu sichern. Einen ganz anderen Character nehmen die in Betracht kommenden Privilegien Ottos I. an. Es ist wieder Corvey, um das es sich handelt. Kurz nachdem der König diesem Kloster Münze und Zoll zu Meppen geschenkt hat (St. 127), wiederholt und erweitert er das folgendermassen: . . . bannum super duas villas Meppiun nominatas . . . cum moneta et theloneo iure perenni in proprium concessimus; iussimus quoque . . . ut nullus iudex publicus in locis antedictis ullam insuper exerceat potestatem iudiciariam nisi praefati legitimus advocatus abbatis; mercatum vero constituat publicum in illis, ubicunque abbati placuerit, locis pacemque firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicut ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat etc. (St. 134. — Erhard, I 44). Zweierlei ist besonders hervorzuheben: die Verleihung des Bannes ist getrennt von der des Marktes und der Friede für die Besucher des Marktes erscheint als etwas Althergebrachtes. Dass man die Verleihung von Markt und Bann noch nicht als zusammengehörig ansah, geht noch deutlicher aus den Privilegien für Magdeburg von 965 hervor. (St. 380 u. 381. Leuber, Stapelrecht Nr. 1190 u. 1191). Der Königsbann und das Gericht über die Kaufleute wird hier in einer Urkunde verliehen, Markt, Münze und Zoll getrennt davon in einer zweiten, nachdem die Einkünfte aus Münze und Zoll in früherer Weise bereits 937 und 942 (St. 71 u. 103) verliehen waren. Das Privileg für Bremen vom folgenden Jahre (966. St. 407. Lappenberg, I

[1] In Frankreich schon früher z. B. Bouquet VIII 619 von 869. — Vielleicht ist schon in dem Privileg Arnolfs für Bremen von 888 (Lappenberg, I 32) der Satz: sitque in potestate episcopi provisio eiusdem mercati cum iure telonii — hierher zu ziehen, was mir allerdings unwahrscheinlich ist.

48) geht schon etwas weiter. — Der Kaiser verkündet, dass er „construendi mercatum in loco Bremum nuncupato concessisse licentiam“ und fährt dann fort: bannum et teloneum nec non monetam totumque quod inde regius reipublicae fiscus obtinere poterit praelibatae conferimus sedi. Den Schluss des Diploms bildet die ausdrückliche Erteilung der Gerichtsbarkeit an den Erzbischof und seinen Beamten. Wie es sich hier um einen schon früher verliehenen Markt (888 von Arnolf) handelt, so auch in der Bestätigung der von König Ludwig gemachten Schenkung von Markt, Münze und Zoll für das Kloster Herford von 973 (St. 527, Erhard, I 47f). Der Kaiser schenkt hier ganz ausdrücklich den Bann hinzu und fügt das Versprechen des Schutzes der Marktbesucher bei. Die weiteren mir bekannten Privilegien Ottos enthalten die Verleihung des Bannes nicht, so die Verleihung des Marktes zu Rorschach an St. Gallen (St. 127), zu Wiedenbrück an Osnabrück (St. 212), zu Bensheim und Wiesloch an Lorsch (St. 238 u. 360), zu Meschede an das dortige Kloster (St. 253), zu Urebach an das Kloster Hornbach (St. 521)[1]. Die Urkunde St. 391 (Sagittarius, I 105) für Magdeburg von 965 verleiht Münze und teloneum de mercatu quod ibi (Gerlide) fieri concessimus, während schon 973 Otto II. ganz kurz Markt, Münze, Zoll und Bann, wie es sein Vater verliehen habe, bestätigt (St. 579). Von diesem Kaiser ist mir sonst nur eine Marktgerichtsverleihung bekannt, nämlich von Fosses an den Bischof von Lüttich (Borgnet, Cart. de Fosses 4), während Schenkung der Markteinkünfte mehrfach vorkommt, z. B. an Chur (Mohr 71 u. 76)[2].

Dagegen fallen in diese Zeit einige der wichtigsten der „ottonischen Privilegien“, auf deren Bedeutung ich schon hindeutete und welche das definitive Ueberwiegen der neuen Art der Marktrechtsverleihung nach sich ziehen. Zwei der-

---

[1] Das Privileg für Gembloux von 946 (St. 139, SS. VIII 527) ist unecht.

[2] Ob die Schenkung der Markteinkünfte zu Veset an Notker von Lüttich 983 (St. 855. Martène, coll. I 332) nicht doch auch die Gerichtsbarkeit übertragen soll, wage ich nicht zu entscheiden. Doch scheint mir das Gegenteil wahrscheinlicher.

selben haben wir schon kennen gelernt, das für Magdeburg von 965 und das für Bremen von 966. Speier erhielt ein gleiches 969, das um 974 von Otto II. in scharf gefasster Form erneuert wurde. Dieser Kaiser setzte die Politik seines Vaters fort; vor allem zu beachten sind die Privilegien für Strassburg von 982 und für Worms von 979, welches letztere auf den gleichen Rechtszustand in Köln und Mainz Bezug nimmt. Die meisten bischöflichen Städte haben dann wohl solche Privilegien erhalten[1]. Dass in diesen älteren Städten früh schon ein gewisser Marktverkehr bestand, der sich teils an die königlichen Palatien, teils an die bischöflichen Fronhöfe anlehnte, haben wir im vorigen Abschnitt gesehen. Durch Schenkung der Zolleinkünfte, der Erträgnisse der Münze, der Gerichtsgefälle waren die Bischöfe auch direct am Verkehr interessirt. Es musste ihnen daran gelegen sein auch die Verwaltung, Polizei und Gericht in ihre Hände zu bekommen um diese Einnahmen ganz für sich zu erhalten und nicht durch die weltlichen Grossen in der Verfügung gehindert zu werden. Besonders deutlich kann man das aus den Wormser Urkunden sehen[2]. Die dortigen Bischöfe waren im Laufe des neunten Jahrhunderts in den Besitz der Einkünfte aus Zoll und Münze, sowie der sonstigen königlichen Einnahmen gekommen. Im Jahre 979 erhält Bischof Hildebold die Jurisdiction über Stadt und Umgegend und damit auch das bisher vorbehaltene letzte Drittel jener Einkünfte, welches dem Inhaber der öffentlichen Gerichtbarkeit zugestanden hatte[3]. Der Bischof hatte nun mit der selbständigen Verfügung über Markt und Zoll auch die Gerichtsbarkeit und die gesammte Verkehrspolizei und es war tatkräftigen Männern, wie Burchard von Worms, ein energisches Vorgehen auf diesem Gebiete ermöglicht. Der wirthschaftliche Fortschritt beruht

[1] Ueber diese ganze Materie, auf welche hier nicht näher einzugehen ist, sind die Untersuchungen von Arnold, Nitzsch, Heusler zu vergleichen.

[2] Vergl. dazu Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, I 28 ff und 18 ff.

[3] Vergl. oben S. 19. — Die Urkunde — St. 745 — gedruckt z. B. bei Ennen und Eckertz, Quellen, I 469.

von nun an auf längere Zeit auf der Tätigkeit der kirchlichen Gewalten, der Bischöfe und Äbte, vor allem im Süden und Westen Deutschlands. Die schon erwähnte Urkunde für den Strassburger Bischof Erchembald, welche diesem die Gerichtsbarkeit über seinen Bischofssitz verleiht[1], schuf die Grundlage für die Zustände, welche 2 Jahrhunderte später das bekannte älteste Strassburger Stadtrecht zeigt: eine relativ entwickelte Marktverfassung unter der Aufsicht bischöflicher Beamter. Das Wormser Privileg sagt ausdrücklich, dass es dem Bischof das Recht erteilen wolle, welches die Erzbischöfe von Mainz und Köln hätten und in der Tat sehen wir von nun an diese über die Märkte ihrer Städte verfügen. So schenkt 989 Everger von Köln der Abtei von St. Martin daselbst in urbe Coloniensi macellum omne (Ennen u. Eckertz, I 472).

Von Regensburg ist eine solche Verleihung nicht bekannt und hat auch wohl nicht stattgefunden. Der Bischof hat hier nie volles Verfügungsrecht über die Marktverhältnisse erlangt. Wie seine Jurisdiction nur über die Hintersassen seiner Kirche reichte, die sonstige Gerichtsbarkeit aber dem reichsunmittelbaren Burggrafen zustand, so dass zwei Gerichtsgemeinden neben einander bestehen blieben, so konnte er auch über den Markt nicht disponiren. Wir finden später (Mon. B. XXIX 1, 525), dass Bischof und Burggraf gemeinsam die nötigen Anordnungen treffen und die Einkünfte teilen; über manches, wie z. B. den wichtigen Salzhandel verfügte der Burggraf, der alte öffentliche Beamte, allein (Hund, Metropolis, I 231). Zu der Errichtung eines wöchentlichen Marktes dicht bei Regensburg durch Konrad III 1151 ist die Zustimmung des Burggrafen nötig und er erhält eine Abgabe dafür (Gemeiner, Regensb. Chronik, I 255).

Wie aber in den meisten schon bestehenden Marktorten das Marktgericht in die Hände des mit den Einkünften Beliehenen kommt, so wird es bei Neuerrichtung von Märkten seit Otto III ganz allgemein, den Bann, die Gerichtsgewalt mit zu verleihen. Von 20 mir bisher bekannten Urkunden

[1] 982 Jan. 6. — St. 814. — Strassb. U. B. I 36.

Ottos III. über Neuerrichtung von Märkten enthalten nur drei die Bannverleihung nicht. Von diesen sind zwei an kleinere Klöster erteilt (Cornelimünster. St. 888 und Selz St. 999), die dritte für den Bischof von Freising (St. 1067 Mon. B. XXVIII 1, 265) enthält nur die durch Androhung der Bannbusse verstärkte Friedensversicherung für die Besucher des Marktes. Bei dem engen Zusammenhang beider Anwendungen des Bannes (worüber unten) erscheint es nicht als unmöglich, dass man auch in diesem Privileg eine Bannverleihung sah[1]. Ganz unzweifelhaft ist auch die Erwähnung der Gerichtsgewalt nicht in dem Privileg für St. Maximin über den Markt zu Wasserbillich (Beyer, M. Rh. U. B. I 320). Sie scheint mir in den Worten zu liegen: mercatum cum moneta et theloneo ac tocius rei publicae functione ac disposicione. Der gleiche Ausdruck steht St. 3659 (Schöpflin, Als. dipl. I 238), ganz ähnlich in St. 1220 u. 2039 für Helmarshausen[2]. Genau wie hier scheint es verstanden werden zu müssen in St. 2000: mercatum ... cum omni publico negotio (1130. Mon. B. XXXI, 1, 309). Deutlicher ist St. 1176: mercatum ... cum totius publicae rei banno (999. Dümgé, Reg. Bad. 97). In derselben Urkunde erscheint als Teil der omnis publica functio auch das Friedensversprechen für den Markt. Entscheidend scheinen mir die Urkunden St. 1257 u. 1359 für Cambray. In der ersten von 1001 (M. G. SS. VII 450) schenkt Otto III. merchatum monetam theloneum bannum cum tota publica functione, die zweite, von Heinrich II. 1003 erteilt (Böhmer, acta imp. sel. 311), bezeichnet dieselben Rechte an demselben Ort: monetam ... cum telonio mercato vectigalibus et omni publica functione. Hier enthält der letzte Ausdruck offenbar das bannum der ersten Urkunde mit. Ueberhaupt scheinen

[1] Allerdings wird in der Bestätigung der Freisinger Besitzungen (St. 1987 und gleichlautend 2148 und 2532) der Bann nicht genannt.

[2] ibique totius publicae functionis negotium decrevimus colendum. — Ohne den Zusammenhang mit den anderen Stellen könnte man versucht sein in diesen Worten ein Versprechen des Kaisers zu sehen, nach dem Markt Gerichts- und andere öffentliche Versammlungen zu verlegen, um die Frequenz des Marktes zu steigern.

diese Worte ganz allgemein die aus dem Marktrecht fliessenden Rechte nach der jeweiligen Gewohnheit zu umfassen; man vergleiche z. B. noch St. 1388 cum universa publica functione excepta moneta (1004), St. 1510 cum banno et theloneo sive cuncta publica functione eiusque utilitate (1008), St. 1512 cum banno nostro et omni publica functione sive vectigalium exactione und weiterhin de mercato banno sive publica functione atque moneta. Volle Klarheit über die Bedeutung der Formel kann nur eine eingehende diplomatische Untersuchung liefern[1]. Doch scheint mir die obengegebene Deutung nicht gezwungen, namentlich wenn man bedenkt, dass die Diplome Otto's III. gern vollere, mehr pomphafte Ausdrücke für die einfachen Begriffe setzen, entsprechend den hochfliegenden Weltherrschaftsträumen ihres Ausstellers, wofür unsere Marktprivilegien mehrere Beispiele bieten. So heisst es St. 1214. (Heinemann, Albrecht der Bär, 426) cum praeceptali nostroque imperiali banno (telonium accipiatur), wo die Vorurkunde St. 1004 ganz einfach cum regio banno sagte. Und dasselbe zeigt sich, wenn 994 (St. 1026. Quedl. U. B. 6) etwas verboten wird sub summae iussionis obtestatione.

In dem letzten Viertel des zehnten Jahrhunderts hat sich also mit der Verleihung des Marktes die des Bannes, der öffentlichen Zwangsgewalt über den Markt ganz regelmässig verbunden. Es erscheint das als so selbstverständlich, dass in die Bestätigung eines alten Marktes ohne Weiteres der Bann aufgenommen wird, so 999 für Passau, wo der Bischof schon seit Thassilos Zeit die Einkünfte des Marktes besass. Wir dürfen für die nächsten zwei Jahrhunderte die Verleihung des Bannus oder Districtus (beide Ausdrücke kommen auch pleonastisch neben einander vor) als Regel, ja als das der königlichen Verleihung des Marktrechts Wesentliche ansehen, selbst wenn die Urkunde es nicht ausdrücklich enthält. Aus der Fülle des Materials will ich nur einige bezeichnende Stellen mitteilen.

---

[1] Das Fehlen von Untersuchungen in der Art der Sickelschen in seinen Beiträgen zur Diplomatik habe ich lebhaft empfunden. Dies entschuldigt wohl, dass ich eingehender als für meinen Zweck absolut nötig auf einige Punkte eingegangen bin.

Das Interesse, welches die geistlichen Stifter an dem Besitze des Bannes hatten zur Sicherung der Einkünfte bezeugt St. 938 für Gandersheim (990): ut firmius . . . mercatus cum moneta et teloneo consistat, regium nostrum bannum illuc dedimus, ut omnis causa, quaecumque in eodem loco contra legem oborta fuerit per iussionem abbatissae . . . nostro regio banno ad suas manus accipiendo emendetur et legaliter corrigatur.

Die häufiger werdenden Märkte fangen an Gegenstand von Rechtsgeschäften zu werden. Der Erwerber muss sich aber dann den Bann über den Markt vom König leihen lassen, da dieser weder nach seinem ganzen Umfang, noch Inhalt weiter übertragen werden kann. Der ursprüngliche Amtscharakter des Gerichtslehens im Gegensatz zu anderen Lehen machte sich hier geltend. Das Recht der Bannleihe hatte ausschliesslich der König, ein wohl zu beachtendes Moment für die Erklärung der relativen Stabilität der Gerichtsverfassung bis zum Aufkommen der Landeshoheit[1]. So giebt Heinrich II. dem Kloster Niedernburg zu Passau 1010 bannum macelli in proprietate eiusdem monasterii facti (St. 1530. Mon. B. XXVIII 1, 418). Als Adalbero von Würzburg dem von ihm gestifteten Kloster Lambach den Markt zu Wels geschenkt hat, leiht Heinrich IV. 1061 bannum mercati in loco Wels (St. 2592. U. B. ob der Enns, II 89 ff.

Dass der Bann als regelmässig in der Marktverleihung enthalten angesehen ist, wird mehrfach ausgesprochen, z. B. St. 2540: duo mercatus . . . cum monetis et teloneis tam in aqua quam in terra et in omni districtione quae ad forum et regiam potestatem pertinet (1057. Lappenberg, I. 78) und St. 2655: mercatum permisimus eo iure in omnibus scilicet monetis theloniis omnique regali districtu . . . . quo solent et debent mercaturae institui et donari (1064. Posern-Klett, I. 361).

Dass die Verleihung von Bann, Zoll und Münze als Marktrechtsverleihung galt zeigt St. 905 (Gercken, C. D. Brand.

[1] Man vergl. hierüber die Einleitung zu Brunners vortrefflicher Abhandlung über das Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. histor. Klasse, Bd. 47, 315—318.

V. 67). In dieser Urkunde verleiht Otto III. 984 der Magdeburger Kirche teloneum et bannum ad regium ius respicientem in loco Gibichenstein[1] vocato und erlaubt die Anlegung einer publica moneta. Auf dem Rücken der Urkunde aber steht, wie der Herausgeber sagt, „in fast originalmässiger Schrift“ die Notiz: de mercato Halla, der in dem Diplom gar nicht genannt ist.

Besonders beachtenswert für das, was die Zeit als mercatum construere betrachtete, ist das Privileg Konrads II. für Erzbischof Becelinus von Hamburg von 1038 (St. 2118, Lappenberg, I 70): — licentiam dedimus construendi mercatum in loco Haslingoa . . . . eo scilicet tenore, ut advocatus eiusdem ecclesiae his diebus quibus annualis mercatus inibi celebrari et confluentia populi maxime solet fieri, videlicet in festivitate S. Viti martyris potestatem habeat banno nostro constringendi omnes, qui illuc convenerint, ad omnem iusticiam faciendam. Es ist also im Anschluss an ein kirchliches Fest durch das Zusammenströmen der Menge ein Markt entstanden. Das Gericht über denselben wird dem Vogt unter Königsbann gegeben und das wird nun licentia construendi mercatum genannt.

Wie alle mittelalterliche Rechtsübung und Rechtsanschauung erst fixirt wurde, wenn sie vollständig ausgereift schon auf dem Punkt stand zu veralten, so auch hier. Am 22. Juli 1218 verkündete Friedrich II. als Spruch des Fürstengerichts (M. G. LL. II 229): quod si forte alicui per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale in quocunque loco, quod comes aut alius iudex aliquis illius provincie non debeat illic habere iurisdictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia.

Der Königsbann kommt in unseren Urkunden noch in einer zweiten Anwendung vor, die aber keine Besonderheit derselben ist, sondern auch sonst häufig sich findet. Die Androhung des Bannes, d. h. der Bannbusse, für Verletzung des königlichen Willens, der königlichen Schenkung, hier speciell

[1] Altes Dorf mit Burg, welche die Saale beherrscht, dicht bei Halle.

also für Verletzung des Marktrechts. Wenn die Bannbusse nicht selten gerade in Verbindung mit der Friedenszusicherung genannt wird, so geschieht das doch nicht ausschliesslich. Hierin etwas den Marktprivilegien Eigentümliches zu sehen, wie es Waitz, D. V. G. VII 378ff zu tun scheint, vermag ich nicht. Die erste mir bekannte derartige Androhung findet sich in dem Privileg Ottos III. für St. Maximin von 992 (Beyer, I 320): quicumque autem huius nostre concessionis ... contradictor et violator in aliqua re extiterit sciat se componere nostrum bannum ita sicut ille, qui mercato Mogoncie Colonie et Treveris confracto et contaminato dampnatus fuerit. Das bezieht sich offenbar auf die ganze Verleihung, nicht blos auf das unmittelbar vorhergehende Schutzversprechen. Ebenso in dem Privileg für Memleben von 994 (Posern-Klett, I 365): Proinde volumus . . . ut nulla dehinc persona ... in predicto mercato ... aliquam molestiam inferre praesumat, nisi statim eidem ecclesie . . . regium bannum sicut exactori regio persolvat. Häufig wird diese Poenformel in unseren Urkunden erst seit den letzten Jahren des zehnten Jahrhunderts.

Mit der Zeit war es natürlich, dass man aus den regelmässig mit dem Markte verliehenen Befugnissen und Rechten, welche man als notwendig für einen ordentlichen Markt ansah und die es in der Tat waren, einen Gesammtbegriff bildete, den man bei den Marktverleihungen in der Regel im Auge hatte, das mercatum publicum, zuweilen auch legitimum genannt. Der Ausdruck findet sich schon in karolingischer Zeit, namentlich in Westfranken und Lotharingien[1]. Noch häufiger ist anfangs das analoge moneta publica. In beiden Fällen bedeutet es wohl das Vorhandensein der öffentlichen Gewalt, der königlichen Autorität, also die königliche Münze und den unter Königsbann und Königsschutz abgehaltenen Markt, von dem öffentliche Einkünfte, der Marktzoll, erhoben wurden. Das mehrerwähnte Privileg König

[1] z. B. in der von Waitz, IV 45 Anm. 1 mitgeteilten Urkunde Lothars II; Bouquet, VIII 647 giebt Karl der Kahle Zollfreiheit in publicis mercatis, 875.

Ludwigs für Corvey von 900 bringt den Ausdruck in Deutschland zuerst, dann das für Eichstedt von 908 (publice negotiationis mercatum, Mon. B. XXXI 1, 178). Seit Mitte des 10. Jahrhunderts kommt die Bezeichnung mit der zunehmenden Zahl der Marktprivilegien immer häufiger vor. Einige Beispiele sind St. 134 für Corvey 946; St. 212 für Osnabrück 952; St. 238, 360, 1223 für Lorsch 956, 965, 1000; St. 527 für Herford 973; St. 1176 für Villingen 999; St. 1228 für Kreuznach 1000; St. 1388 für Andlau 1004; St. 1730 für Fulda 1019; St. 2577 für Minden 1059 (macellum publicum) etc. Das analoge mercatum legitimum erscheint in St. 1176 für Villingen 999; St. 2082 für Cholebizi 1036; St. 2982 für Sinsheim um 1067. Otto III. nennt 994 (St. 1026) gewisse Märkte legaliter constructa, Heinrich IV sagt 1068 (St. 2714) quodcunque mercatum nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum[1].

Der Begriff des mercatum publicum dürfte für diese Periode so zu definiren sein: der mit Genehmigung der Staatsgewalt errichtete und mit einer Summe bestimmter Rechte ausgestattete Markt. Dass in der Mannichfaltigkeit der Rechtsbildungen dieser Zeit gerade für den beweglichen, unserer Anschauung nach der Fessel widerstrebenden Handel eine solche feste Form sich neubilden und behaupten konnte, hat seinen Grund wohl vor allem in der Vorliebe, die man hatte, sich an bestimmte Vorbilder anzuschliessen. Der Kaufmann, der von Markt zu Markt wanderte, war gewöhnt überall die gleichen Einrichtungen zu finden, er trug die Anschauung von der Notwendigkeit derselben weiter. Die Marktinstitutionen waren so für das Gedeihen eines Marktes, teils schon den äusseren Verhältnissen nach, teils nach Ansichten und Gewohnheiten der Marktbesucher unentbehrlich. Dazu kommt, dass in solchen Perioden unfertiger Civilisation, der kindlichen Unwissenheit einerseits, zügelloser Rohheit andererseits, bei Menschen, bei denen der Impuls der Leidenschaften und

[1] Mercatum liberum, entsprechend dem späteren Freimarkt, finde ich in dieser Zeit nur einmal, St. 2655, Diplom Heinrichs IV. für Pfalzgraf Friedrich von Sachsen über den Markt zu Sulza 1064, bei Posern-Klett, I 361.

Begierden in gutem und schlechtem Sinne über die Verstandestätigkeit in so hohem Grade überwog, in Zeiten in denen das Individuum auf sich gestellt ohnmächtig, menschliche Existenz nur in eng gebundener Genossenschaft denkbar war, dass unter solchen Culturzuständen die Herrschaft einer sich gleich bleibenden, jede individuelle Willkür hemmenden Sitte eine für unsere Begriffe unerträglich enge und starre war und sein musste. Nur auf einem von Sitte und Herkommen eng umgrenzten Gebiete wusste das Individuum im Mittelalter sich zu bewegen, im privaten, wie im öffentlichen Leben. Es ist einer der grundlegenden Unterschiede des Mittelalters gegenüber antiker, wie moderner Anschauung. Daher jene Vorliebe für das Anlehnen an bekannte Vorbilder, das Bemühen um Rechte, die anderwärts verliehen sind, um Privilegien sicut mos est.

Ein rein äusserlicher Grund hat zur Herstellung solcher Gleichmässigkeit vielleicht nicht unwesentlich mitgewirkt. Es ist bekannt, dass man zu Zeiten selbst in der königlichen Kanzlei nicht sonderlich gewandt war in der schriftlichen Fixirung der Gedanken. Man schrieb mit Vorliebe ein Diplom vom anderen ab. So sind z. B. die drei Bamberger Privilegien St. 2545, 2583 und 3429 fast wörtlich gleichlautend[1] und dabei handelt es sich im 1. und 3. Fall um fränkische Märkte, im 2. um Villach in Kärnthen. Muss das nun auch vorsichtig machen in der Benutzung der Urkunden für die Beurteilung factischer Zustände, so liegt doch auf der Hand, dass für die Egalisirung der Rechtsverhältnisse solche gleichlautende Privilegien nicht ohne Einfluss gewesen sind.

Die Bezugnahme auf das Recht anderer Orte findet zuweilen in ganz allgemeiner Weise statt, sicut in aliis publicis mercatis (Billich 992. Beyer, I 320) oder cum omni theloneo et banno sicut publicum mercatum in ceteris civitatibus et villis colitur (Weinheim 1000. SS. XXI 401), cum omni lege ac iusticia quae in omni legitimo solent haberi mercato (Cholebizi 1036, Mon. B. XXIX 1,49). Neben dieser allgemeinen Hinweisung wird wohl auf einen bestimmten Ort Bezug ge-

[1] Die Echtheit des letztgenannten bezweifelt Stumpf.

nommen: sicut reliquae civitates, Magadaburg et aliae (Halberstadt 989. Jaffé, Dipl. XL, 21) oder in omni mercatorio iure quod antecessorum nostrorum regum scilicet et imperatorum industria Colonie Moguntie Magadaburch similibusque nostrae dicionis in locis videbatur esse concessum (Quedlinburg 994. Qu. U. B. 5). Das Gewöhnlichste war, dass auf einen oder mehrere benachbarte Marktorte hingewiesen wurde, anfangs namentlich in der Poenformel, so in St. 1176 (Villingen), 1257 (Château Cambrésis), 2000 (Donauwörth), 2059 (Helmarshausen, 2609 (Fürth) etc. Als solche Musterorte werden vor allem genannt die alten erzbischöflichen Städte, wie Mainz, Köln, Trier, Magdeburg, dann Bischofssitze wie Augsburg, Regensburg, Bamberg, Würzburg, Worms, Strassburg, Basel, Constanz, Cambray, endlich auch andere Städte wie Zürich, Dortmund, Goslar.

Welches sind nun die Rechte, welche regelmässig in den Marktprivilegien verliehen wurden? Ausser dem Marktgericht unter Königsbann, das wir schon erörterten, vor allem die folgenden: der Friede für die Marktbesucher, das Münzrecht, und das Recht die eigentlichen Markteinkünfte, namentlich den Zoll, zu erheben. Wir haben diese Rechte in ihrer Verbindung mit dem Marktrecht zu betrachten.

Wenden wir uns zunächst der Verleihung des Marktfriedens zu. Der König war nach germanischer Rechtsauffassung der Erhalter des öffentlichen Friedens, wie der Schützer der Schwachen und Hülfsbedürftigen. Dies äusserte sich vor allem in der Durchführung des allgemeinen Rechtsschutzes[1]. Die diesem zu Grunde liegende Gewalt und die Aeusserung und Anwendung derselben ist, wie oben ausgeführt, der Bann. In dieser ganz allgemeinen Bedeutung des Königsbannes liegt der Zusammenhang zwischen dem, was wir oben über das Marktgericht und seine Verleihung in Form der Bannleihe sagten und der Erteilung eines besonderen Friedens an die Märkte. Dass der Markt unter Königsbann gehalten wurde,

[1] Im Gegensatz zum Volksrecht, das ursprünglich nur den Volksgenossen schützt.

bewirkte, dass der Markt einen besonderen Frieden hatte. Wie in der Gerichtsversammlung die Verletzung der Ordnung, die Friedensstörung mit der Bannbusse belegt ist, so auch auf dem Markte. Wurde nun in unserer Periode mit der Erlaubniss zur Anlage eines Marktes auch der Königsbann, d. h. die Gerichtsgewalt über den Markt, verliehen, so wurde damit auch der ihm immanente Friede und seine Wahrung übertragen. Während aber, solange der Graf oder sein Beauftragter das Marktgericht abhielt, dieser Friede sich von selbst verstand, wurde es nun Sitte, namentlich seit den letzten Jahren Ottos III. den besonderen Frieden des Marktes und den Schutz des Königs für die Besucher noch ausdrücklich in den Urkunden zu betonen. In diesen vermischt sich aber häufig ein Weiteres mit dieser Formel: dem Beliehenen wird Schutz im ungestörten Besitz des Marktes und seiner Einkünfte versprochen, wodurch sich auch die nicht seltene Anwendung der Immunitätsformeln in den Marktprivilegien erklärt. Es lag darin insofern auch ein Schutz der Besucher des Marktes, als dieselben vor mehrfacher Zahlung der Zölle und dergl. bewahrt wurden.

Der angedeutete Zusammenhang[1] zwischen Königsbann und Marktfrieden scheint mir aus verschiedenen Urkunden deutlich hervorzugehen. So erhält 999 Graf Bertold mercatum legitimum cum omni publica functione . . . tali videl. iuris dispositione ut cuncti qui illud mercatum visitare cupiant secure et cum totius tranquillitatis pace eant redeant et sine iniusto quolibet dampno negotium suum excolant. (St. 1176). Sehr klar ist die Bestätigungsurkunde Konrads II. für Bremen von 1035 (St. 2068). Die betr. Privilegien der vorhergehenden Könige enthalten die Verleihung der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit über den Markt an den Erzbischof resp. seinen Vogt. Diese Urkunde sagt nun: Bannum autem nostrum super omnes hos illuc venientes, ut illic eundo et redeundo habeant pacem, facimus eundemque bannum nostrum pr. archi-

[1] Diese Herleitung des Marktfriedens ist, wie ich glaube, natürlicher und folgerichtiger, als die aus der gelegentlichen Abhaltung von Märkten auf befriedetem Grund und Boden, Friedhöfen und dergl., wie sie früher beliebt war.

episcopo ea ratione concedimus, ut si in hoc statuto tempore ex illuc convenientibus aliqua temeritas evenerit inde iusticiam faciendi neque dux neque comes etc. habeat. Die Urkunde zeigt, dass die Verleihung des Marktgerichts und der Marktfriede auf demselben Fundament beruhen, sie zeigt aber auch den Unterschied in der formalen Anwendung des Bannes. Im ersten Falle leiht der König denselben zur Abhaltung des Gerichts, im zweiten spricht der König den Bann aus (bannum facimus) um Frieden für die Kaufleute zu wirken[1]. Dass auch dann die etwa verwirkte Bannbusse dem Beliehenen zufiel, geht aus der angeführten Urkunde St. 1176 und anderen hervor.

Das erste mir bekannte derartige Privileg, Otto I. für Corvey 946, St. 134, nimmt schon Bezug auf frühere derartige Bewilligungen: pacem firmissimam teneant aggredientes et regredientes et ibi manentes eodem modo sicuti ab antecessoribus nostris regibus iam pridem aliis publicis mercatorum locis concessum erat. Ohne das Vorhandensein früherer derartiger ausdrücklicher Verleihungen in Abrede zu stellen, scheint mir auch hieraus die Wahrscheinlichkeit des oben aufgestellten Satzes hervorzugehen, dass die Märkte stets diesen Frieden gehabt haben. Jedenfalls war das schon der Fall, wenn die Könige einen Ort in ihren besonderen Schutz nahmen, wie schon Ludwig der Deutsche 866 in der Bestätigung gewisser Besitzungen des Klosters St. Dénys in Deutschland für den Markt zu Esslingen aussprach: sub nostra tuitione volumus consistat, ut nullus de quolibet negotio ex eo teloneum per vim aut per aliquam potestatem auferre praesumat, sed ipsum teloneum et omnia quae supra memorata sunt ... supradicto coenobio S. Dionysii ... nostra auctoritate permaneant sub tuitionis atque immunitatis nostrae defensione[2].

---

[1] Mit gleicher Deutlichkeit geht das aus St. 2982 (Sinsheim 1067) hervor: nostre regalis dignitatis banno eidem tradito sub nostra precepimus auctoritate ut omnes ibidem negotiantes ... pacem obtineant.

[2] Waitz, D. V. G. VII, 378, knüpft an diese Urkunde den Anfang einer neuen Entwickelung der Marktverleihungen. Meine ab-

Für die weitere Entwickelung will ich nur einige Beispiele anführen. Von Otto I. kenne ich nur noch ein Privileg dieser Art: St. 527 für Herford (pacem omnibus quaerentibus mercatum ac redeuntibus. 973). Otto III. sagt 992 (Beyer I 320): omnes predictum mercatum visitantes cum omni pace illuc eant, redeant, comparent et quicquid illis placuerit sicut in aliis publicis mercatis vendant. Auch St. 1228 (Kreuznach. 1000) und St. 1233 (Weinheim. 1000) verbinden den Marktfrieden mit dem Begriff des publicum mercatum. Singulär in dieser Periode ist die von Heinrich II. für Andlau ausgesprochene Beschränkung des Friedens: in circuitu per spatium milliarii (1004. St. 1388)[1]. Die späteren Urkunden, wenn auch im Ausdrucke wechselnd, bieten sachlich nichts Neues. Dies Schutzversprechen ist das stabilste Element des mittelalterlichen Marktrechts. Es findet sich fast unverändert im späteren Mittelalter noch, z. B. in den Privilegien Friedrichs I. für Hagenau 1164 § 10 (Gaupp I 97), Albrechts von Meissen für Eisenach 1283 (eod. 198), Heinrichs VII. für Dürkheim 1312 (eod. 123) und öfter. Der spätere städtische Friedekreis und das Meilenrecht hängen damit zusammen.

Die später gewöhnliche Beschränkung des Schutzes auf den näheren Umkreis der Stadt sahen wir in dieser Zeit nur vereinzelt auftreten. Ebenso selten kommt die Bestimmung vor, dass in der Nähe eines bestehenden Marktes kein

---

weichende Meinung habe ich schon oben darzulegen versucht. Mir scheint in dieser Urkunde nichts anderes gesagt zu sein, als in anderen Mundeburdsbriefen und Immunitätsprivilegien der Zeit. Wenn der König die Immunität verlieh oder die Besitzungen eines Klosters in seinen Schutz nahm und auf dem betr. Gebiete sich ein Markt befand, dessen Einkünfte dem Privilegirten gehörten, so war es ganz natürlich, dass auch dieser Markt im königlichen Schutze stand. Ein besonderes Moment der Entwickelung vermag ich hierin nicht zu sehen. Wohl aber ist zu beachten der Zusammenhang mit den Immunitäten überhaupt. Auch das am Schluss des 1. Kap. besprochene Privileg Ludwigs für Corveyo von 900 enthält die Verleihung der Immunität und des königl. Schutzes (mundiburde).

[1] Erwähnenswert ist hier auch St. 2082 von 1036 über Errichtung eines Marktes in dem Orte Cholebize durch Konrad II. (Mon. B. XXIX 1,48).

neuer errichtet werden sollte. Bei der Seltenheit der Marktorte war zunächst zur Erteilung solcher Privilegien überhaupt kein Anlass. Um so merkwürdiger ist es, dass es schon 994 vereinzelt in sehr nachdrücklicher Form erscheint in dem Marktprivileg Ottos III. für seine Tante Mathilde, die Aebtissin von Quedlinburg. Dasselbe verbietet innerhalb eines grossen Gebiets die Abhaltung und Errichtung anderer Märkte als der gesetzlich bestehenden, in der Urkunde aufgezählten, sechs an Zahl[1]. Ich finde eine ähnliche Bestimmung erst wieder in dem Privileg Konrads III. für seinen Stiefbruder Bischof Otto von Freising von 1140 (Mon. B. XXXI 1, 394), welcher jeden neuen Markt in dem Bistum verbietet. Das 13. Jahrhundert erhob das zum Rechtssatz in dem Statutum in favorem principum 1231 (M. G. LL. II 282 u. 291). Schon der Sachsenspiegel Landrechts III, 66, § 1 sagt: „man ne mut nenen market buwen deme anderen ene mile na“ (in anderen Handschriften over acht milen). Und im Schwabenspiegel (W. 318) heisst es: „man sol deheinen market dem anderen naeher legen danne drîe mîle oder mêre“.

Von dem Marktfrieden, dem Schutz oder Geleit für die Besucher eines Marktes ist wohl zu trennen der Schutz, den der Kaiser den Kaufmannschaft treibenden Einwohnern eines bestimmten Ortes oder einzelnen Personen für ihre Kauffahrten verlieh und der meist in besonderen Urkunden, zuweilen auch in Marktprivilegien mit erteilt wird, so für Bremen 966, St. 407: quin etiam negotiatores eiusdem incolas loci nostrae tuitionis patrocinio condonavimus precipientes hoc imperatoriae auctoritatis praecepto, quo in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure quali ceterarum regalium institores urbium. Der Hauptunterschied dieser Privilegien von den vorhin erörterten ist wohl der, dass jene wesentlich mit den Zweck hatten, dem Marktherren die Zolleinkünfte zu sichern. Die Zollbefreiung der Besucher eines Marktes gehört erst der folgenden Periode an. So heisst

[1] Mir ist ein Zweifel an der Echtheit der Urkunde bisher nicht bekannt geworden, obgleich der angeführte Inhalt stutzig machen könnte.

es einmal ausdrücklich: neque eundo usque redeundo mercatores ad ipsum locum negotii properantes thelonii constitutionem contemnere praesumant (Borgnet, cart. de Fosses 4). Umgekehrt enthalten diese Schutzbriefe meist die Zollbefreiung der Privilegirten im ganzen Reiche, ausgenommen an bestimmten Zollstätten. Die Urkunden dieser Art sind den Zollbefreiungsprivilegien nah verwandt, während jene mit Zollverleihungen verbunden sind. Aus jenen hat sich das Meilenrecht entwickelt, diese finden ihre Fortentwickelung und allgemeine Ausdehnung in den Bestimmungen der Landfrieden. Beide Arten haben als gemeinsame Frucht das spätere Gastrecht der Städte zum Teil hervorgebracht.

Das dritte der mit dem Markte regelmässig verliehenen Rechte ist das Münzrecht, die moneta[1]. Ueber seinen notwendigen Zusammenhang mit dem Marktrecht habe ich oben schon gesprochen. Dieselben Zustände dauerten in unserer Periode fort. Für jeden Markt war eine neue Münzprägung nötig, ohne Münze kein Markt. Um zu zeigen, wie deutlich man das empfand, genügen einige Beispiele aus vielen. Der Abt von St. Gallen bittet 947 um die Erlaubniss zu Rorschach einen Markt für die nach Italien ziehenden Pilger abhalten zu dürfen, worauf König Otto Erlaubniss giebt mercatum ibi habere et percussuram monetae ibi facere (St. 147, Neugart, I 593). 973 bestätigt derselbe dem Kloster Herford mercatum cum omnibus inde exigendi usibus, id est moneta teloneo vel quicquid ad publicum videtur pertinere mercatum (St. 527. Erhard, I 47)[2]. Wir können ohne Bedenken annehmen, dass in der Verleihung eines mercatum publicum die Münzverleihung regelmässig inbegriffen war. Es wurde ausdrücklich ausgesprochen, wenn das nicht der Fall war, so St. 1388 für Andlau, Verleihung eines Marktes cum theloneo et vectigali et universa publica functione excepta moneta (1004. Schöpflin, Als. dipl. I 148). Der Zufall

[1] Vergl. zu diesem Abschnitt Eheberg, über das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften (Schmollers Forschungen II, Heft 5), im ersten Kapitel passim, namentlich 16—19.

[2] Weiteres bei Eheberg l. c.

hat im Schosse der Erde gewissermassen redende Zeugen der Ausmünzung aufbewahrt, welche die Verbindung derselben mit dem Marktrecht klar zeigen. 1040 war Heinrich III. bei der Einweihung des neu erbauten Klosters Stablo zugegen und verlieh, wegen des Zusammenlaufs einer grossen Menschenmenge zu diesem Feste, dem Kloster das Recht alljährlich bei Gelegenheit der Kirchweihe einen Markt abzuhalten[1]. Nun besitzen wir zu Stablo geschlagene Denare aus der Zeit Heinrichs III., obgleich das Kloster das Münzrecht ausdrücklich erst von Friedrich I. 1152 erhalten hat[2]. Ein ähnlicher Fall ist der folgende: Von dem Kloster Thorn an der Maas ist ein Denar erhalten aus der Zeit, wie Dannenberg[3] sagt, „nahe an Otto III.“, von einer Aebtissin Gerbirga. Eine solche ist nach 1010 gestorben. Dannenberg weiss nichts von einer Münzverleihung. Wir haben aber ein falsches Privileg Heinrichs II. von 1007 (St. 1453), in welchem dem Kloster Markt, Zoll und Bann, ohne Nennung der Münze, verliehen ist. Da wir nun aus derselben Zeit einen Denar des Klosters haben, so ergiebt sich, dass entweder das Diplom auf einem echten Marktprivileg beruht oder dass die Fälschung so früh stattfand, dass man sich dieselbe schon um 1010 zu Nutzen machen konnte. Jedenfalls aber ist ohne ausdrückliche Münzverleihung gemünzt worden[4 5]. Dass man

---

[1] Vita Popponis abb. Stabulensis c. 22 in M. G. SS. XI 307 und die daselbst angeführte Stelle aus Martène, coll. II 59.

[2] Dannenberg, Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit 134 u. Tafel XII, N. 270.

[3] l. c. 136, vergl. 120.

[4] Thorn ist von demselben Grafen Ansfried gegründet, auf dessen Namen noch ein anderes Marktprivileg gefälscht ist, über Markt und Münze zu Kessel an der Maas. St. 413.

[5] Wenn Heinrich IV. das Privileg Ottos III. über Verleihung von Markt, Zoll und Bann zu Weinheim an Kloster Lorsch bestätigt (SS. XXI 401 u. 418) mit dem Zusatze: volumus quidem et hoc cunctorum subiacere notitiae, quod monetam in pr. loco W. adutilitatem eiusdem mon. L. in proprium tradidimus, so steht das nicht notwendig in Widerspruch zu meiner Ausführung. Das Praeteritum tradidimus deutet darauf, dass die Münze schon bestand und vielleicht schon dem Kloster gehörte, während das jetzt nur zu grösserer Deutlichkeit ausgesprochen wurde. Möglich ist auch, dass die von Otto III. am gleichen Tage, wie

jedoch unter Umständen Gewicht darauf legte, die nicht ausgesprochene Münzverleihung nachträglich klar zum Ausdruck zu bringen, zeigen St. 2704 u. 2710 über den Markt zu Lorsch, welche wörtlich übereinstimmen, nur dass die zweite etwas später erteilte Urkunde vor mercatum einschiebt monetam propriam (M. G. SS. XXI 417). Ein weiteres Eingehen auf das Münzrecht liegt ausserhalb der Grenzen dieser Untersuchung.

Ich komme nun zu einem stets mit dem Markt verbundenen Recht, dem Zollrecht, dem Recht auf Erhebung einer Abgabe von den Marktbesuchern.

Schon in der Einleitung wies ich darauf hin, dass unter dem Namen der Zölle zwei ganz verschiedene Dinge zusammengefasst sind: die Durchgangsabgaben (Wege-, Wasser-, Brückenzölle) und der Marktzoll[1]. Die ersteren kommen für diese Untersuchung nur soweit in Betracht, als sie überhaupt von Bedeutung (resp. belästigend) für den Handel waren und in der speciellen Entwickelung als Torzölle. Im grossen und ganzen ist in diesen Durchgangsabgaben von einem Steuer- oder anderen finanzwirthschaftlichen Princip nichts zu entdecken. Mochte auch von den Karolingern und Späteren der Versuch gemacht werden, den ursprünglichen Charakter dieser Abgaben als Gebühren festzuhalten und die Pflicht des Empfängers zu statuiren, dafür Wege und Brücken in Stand zu halten, im allgemeinen herrschte der nackte fiscalische Grundsatz, dass an gewissen Stellen von Alters her etwas bezahlt werden musste[2]. Wenn nur nicht beliebig neue Schlagbäume errichtet wurden, wenn nur die Zollerhebung sich allein auf königliche Verleihung oder altes Herkommen stützen durfte, so war schon ein sehr

---

der Markt zu W. verliehene Münze zu Brumath vom Abt verlegt war und dieser Zustand nun vom König sanctionirt wurde.

[1] Die Meisten haben diesen Unterschied ganz richtig erkannt, häufig aber die Consequenzen nicht beachtet.

[2] Natürlich gilt das nicht von den späteren städtischen Aus- und Durchfuhrzöllen, welche mit ihren Differentialtarifen als bedeutsame Mittel der Handels- und Gewerbepolitik fungirten.

geordneter Zustand vorhanden. Ein solches Zollrecht war ein Privatrecht, wie andere, wie eine Rente, ein Zinsrecht oder dergl.

Den meisten Sinn behielten diese Zölle noch an den Toren der Städte. Einesteils erhielt sich hier der ursprüngliche Charakter als Gebühr. Der bischöfliche oder königliche Beamte, welcher sie in Empfang nahm, hielt dafür Brücken und Wege in Stand und seine Haftbarkeit dafür liess sich hier noch am ehesten durchführen. Wir sehen das z. B. am Schluss unserer Periode im ältesten Strassburger Stadtrecht (§ 58), wo in der Altstadt der Burggraf, in der Neustadt der Zoller, welche beide die Zölle einnehmen, die Brücken zu unterhalten haben und für jeden durch Vernachlässigung dieser Pflicht entstandenen Schaden aufkommen müssen. Andernteils hat an diese Torabgaben wohl vielfach die spätere Entwickelung der Verbrauchsbesteuerung als Ungeld und Accise angeknüpft. Für die mit dem Marktrecht Beliehenen waren diese Abgaben natürlich insofern von Bedeutung, als ihr Ertrag durch den lebhaften Besuch eines Marktes zunahm.

Von grösster Wichtigkeit war aber für die Entwickelung der Märkte und der Marktbeamtenschaft der Marktzoll, der wie ich oben ausführte, eine Abgabe vom Ein- oder Verkauf, also eine Verkehrsbesteuerung war[1]. Wir finden ihn, der

[1] Hüllmann (Städtewesen II, 11: „das Standgeld der Verkäufer für die Erlaubniss des Feilbietens genannt Marktzoll") verwechselt den Zoll mit dem Standgeld, der Gebühr für Benutzung der Markteinrichtungen, Stände, Buden etc., welche ebensowenig wie der Marktzoll eine Abgabe für die Erlaubniss des Feilhaltens war. Eine ähnliche Auffassung in dem unklaren Aufsatz von v. Thüna, über Reichszollrecht zur Zeit des Sachsenspiegels (Hildebrands Jahrbücher, XII, 30). Dass der Marktzoll eine Steuer und nicht eine Gebühr für die Erlaubniss Handel zu treiben war scheint mir ganz klar zu sein. Ich finde für letztere Meinung gar keinen Anhalt in den Quellen. Der Verfasser des citirten Aufsatzes macht (mit wenig Glück) den Versuch alle mittelalterlichen Zölle als Abgaben für die Gewährung gewisser Vorteile auf fremdem Gebiet zu construiren. Er übersieht dabei unter anderem, dass die Marktzölle doch auch von den Einwohnern des betr. Ortes zu entrichten waren. Nachdem er aus dem „Wesen der deutschen Grundherrlichkeit" die Zölle abgeleitet und als „deutsche Erfindung" gerettet hat, widerlegt sich der Verfasser ohne es zu merken selbst, indem er

vorzugsweise mit dem Namen teloneum (seltener toletum) bezeichnet wurde, mehr oder weniger deutlich in fast allen Marktverleihungen erwähnt, bald nur kurz genannt neben Markt und Münze, bald näher bezeichnet: quaecumque de ipso mercato in vectigalibus exigenda sunt (St. 147), quicquid in thelonei lucris exinde proventurum est (St. 360), teloneum de mercatu accipiendum (St. 391), libras quatuor de foro Goslariensi (St. 2649). Selten definirt eine Urkunde etwas genauer, wie St. 853: quicquid ex coemptione animalium vel ex omni genere tam vestium quam ferri et metallorum (Martène, coll. I 332). In den Privilegien, durch welche die Kaufleute gewisser Städte oder eines Klosters vom Zoll befreit werden, kehren ähnliche Ausdrücke wieder, so 1068 für die Halberstädter: vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant (St. 2714. Halb. U. B. I 2). In diesen, wie in anderen Diplomen finden sich nicht selten beide Arten der Zölle klar neben einander gestellt, z. B. in der Schenkung Heinrichs II. von Kärnthen 1103 an Kloster Lambach: teloneum et pretereuntium merces (Steyrer U. B. 111, wiederholt St. 3558) und in dem Stiftungsbrief Erzbischof Wichmanns von Magdeburg für Wusterwitz die Zollfreiheit transeundi et redeundi, emendi et vendendi (1159. Heinemann, Albrecht der Bär, 471). Das von Waitz (VII 420) mitgeteilte Weistum über die Rechte des Grafen von Namur zu Dinant (vor 1070) stellt den Marktzoll neben eine ganze Reihe anderer Abgaben hin.

Näheres über den Marktzoll, die Art der Erhebung, die Bemessung seiner Höhe etc. wissen wir aus dieser Periode nur wenig, wir sind angewiesen auf einige Andeutungen und auf Rückschlüsse aus den Zeugnissen späterer Zeit[1]. Erschwert wird die klare Erkenntniss sehr durch die wohl schon früh eingetretene Vermischung mit allerlei sonstigen Abgaben. Als sicher darf gelten: Der Zoll wird erhoben

---

am Schluss seines Aufsatzes das Zollrecht als Ausfluss der königlichen Machtsphäre, das nur vom Kaiser verliehen sei, ganz richtig darstellt.

[1] Vergl. das von Waitz zusammengestellte Material D. V. G. VIII 286 ff.

beim Verkauf, beim Besitzwechsel der Marktware, und zwar von Jedem, der nicht ein besonderes Privileg besitzt[1], wie das besonders häufig bei den Angehörigen geistlicher Stifter der Fall war für den Ankauf der Bedürfnisse ihrer Anstalt, aber auch bei Kaufleuten aus manchen Städten. Der Zoll bestand in einer Quote der Ware oder des Preises. Dass die Erhebung oft in der ersteren Form, also der des Naturalzolls geschah, lässt sich bei der geringen Entwickelung des Geldverkehrs a priori vermuten, wie es auch aus einigen Urkunden hervorzugehen scheint[2]. Jedoch hat die Erhebung in natura wohl mehr bei den Durchgangsabgaben als bei den Marktzöllen stattgefunden. Ueber die Höhe der Quote sind wir auf Vermutungen angewiesen auf Grund von Aufzeichnungen, die später gemacht, in ihrem sachlichen Fundament vielleicht bis in die Karolingerzeit zurückreichen. Im ältesten Strassburger Stadtrecht (§ 54) ist für einige Waren ein für allemal ein fester Satz angegeben, sonst aber bestimmt sich der Zoll in der Weise, dass Käufer und Verkäufer vom Pfund 4 Denare, also den 60ten Pfennig oder $1^2/_3$ % geben. Diese später Pfundzoll genannte Abgabe findet sich in der gleichen Höhe oder unter dem gleichen Namen auch anderwärts. Beides findet sich zu Speier in einem vor König

---

[1] Die Beschränkung der Zollzahlung auf den Kaufmann, wie sie am Schluss der Periode 1149 durch das Fürstengericht ausgesprochen wird, bezieht sich offenbar nur auf die Durchgangsabgaben. St. 3560, Böhmer, acta imp. sel. 85. — Die Zollbefreiung der Klöster wird häufig ausdrücklich auf den Einkauf der Bedürfnisse beschränkt, die Zollpflicht für den Fall, dass sie Handel treiben, aufrecht erhalten, z. B. Burchard von Strassburg für Kl. Schwarzach 1143: Si forte vero quisquam prefatorum per mercature negociationem se deducere et mercando augeri voluerit, per hanc manufirmitatem forensem pensionem huius nostre civitatis atque iuris evadere non valebit. (Strassb. U. B. I 73).

[2] So 1128 Erzbischof Konrad von Salzburg für Friesach: decimam omnium victualium quae deferuntur in urbe Friesach (Steyer. U. B. 133), wo freilich nicht zu entscheiden ist, ob es sich wirklich um einen Marktzoll handelt. — Die sonst nicht ganz klare Schenkung Lupolds von Mainz 1055 an die Collegiatskirche zu Nörthen spricht von sale denariis ferro doliis aliisque quibus usus humanus arridet als Einkünften des Marktes. (Guden, I 21.)

Philipp zwischen Wormser und Speirer Bürgern geschlossenen Zollvertrag (Lehmann, Chronica ed. 1612 p. 569 und 380). Wie in Strassburg war der Zoll auch in Zürich bestimmt, wie aus einer sicher auf karolingischen Grundlagen beruhenden alten Zollrolle hervorgeht (Urkk. zur Gesch. der Abtei Zürich, Mitt. der Zür. antiqu. Gesellschaft VIII p. 40). Einiges Weitere teilt Waitz IV 58 mit[1].

Es ist wohl nicht zu gewagt, diesen Betrag des Marktzolls wenigstens in den oberdeutschen Städten als seit der Karolingerzeit geltend anzunehmen. Die Vermutung einer solchen Gleichmässigkeit scheint mir durch zwei Umstände unterstützt zu werden. In keinem der Marktprivilegien ist über die Höhe des Zolls etwas gesagt. Handelte es sich um Uebertragung eines bestehenden Marktes, so war das ja nicht nötig. Die Abgaben wurden in der bisherigen Höhe weiter erhoben, was um so selbstverständlicher war, als die unteren Beamten von der Verleihung nicht weiter tangirt wurden. Bei Verleihung eines neu zu errichtenden Marktes cum teloneo darf man aber kaum annehmen, der Zoll sei nun von dem Marktherren beliebig angesetzt, vielmehr ist das Vorhandensein eines allgemeinen Gebrauchs in dieser Beziehung, der auch auf dem neuen Markte Anwendung fand, wahrscheinlich. Ihren Ursprung muss eine solche allgemeine Norm in der karolingischen Periode, in der alle Verkehrsverhältnisse geregelt sind, genommen haben. Eine zweite Stütze meiner Annahme finde ich in den Bestimmungen des Sachsenspiegels über die Strafe der Zolldefraudation: während er die grosse Verschiedenheit der Durchgangszölle berücksichtigt, indem er als Strafe ein Vielfaches der defraudirten Summe angiebt, nimmt er als Strafe der Hinterziehung des Marktzolls eine feste Busse (30 sol.) an, woraus die Gleichmässigkeit des Marktzolls an verschiedenen Orten sich ergiebt.

---

[1] Aus der Ordnung der Donauzölle (siehe oben S. 14) rechnet Waitz einen Marktzoll von 5 % heraus, ohne anzugeben, wie er dazu kommt. Falke in der Gesch. des Zollwesens S. 23 nimmt auch hier $1^2/_3$ % an. — Aus dem 14. Jahrh. wird dieser Satz mehrfach bezeugt z. B. zu Münster im Gregoriental (Oberelsass) 1339 bei Schöpflin, II 165.

In welcher Weise die Erhebung stattfand, darüber fehlt in dieser Zeit, so weit ich sehe, noch jede Andeutung. Als ein Versuch, die Schwierigkeit der Erhebung zu überwinden kann es vielleicht betrachtet werden, dass zuweilen für den Besuch des Marktes eine feste Abgabe erhoben wurde, wovon wir Spuren schon in der Zollordnung von Raffelstetten fanden. Es ist allerdings meist nicht zu erweisen, dass nicht neben solcher nicht selten vorkommender Abgabe der Marktzoll auch erhoben wurde. Dann wäre die bei der Einfahrt in die Stadt und der Ausfahrt aus derselben von jedem Wagen und Karren zu bezahlende Summe nur eine Durchgangsabgabe der oben näher characterisirten Art. In manchen Orten ist eine ausdrückliche Befreiung vom Marktzoll gegen Erlegung einer solchen Torabgabe als Privileg verliehen worden, so zu Köln an die Kaufleute von Verdun: in foro autem quod est . . . ad vincula beati Petri ex lumine 4 den. et libras duas condimentorum exsolvant et ab omni consuetudine thelonii immunes existant (Schöffenbrief 1157—1191, Ennen u. Eckertz, I 602). Ein ähnliches Privileg hatten in Köln die Bürger von Dinant (eod. II 7)[1]. Derartige Abgaben haben sich dann vielfach mit dem eigentlichen Marktzoll vermischt, was die Erkenntniss wesentlich erschwert. Näher auf diese Bildungen einzugehen dürfte mehr mühsam als lohnend sein. Später findet sich eine bunte Mannichfaltigkeit in der Benennung, wie in der Höhe und der Art der Bemessung solcher Abgaben.

Neben dem Zollrecht ergaben sich aus dem Marktrecht für den damit Beliehenen noch eine Reihe anderer Einkünfte, die mehr einen gebührenartigen Character tragen, Vergütungen für Einrichtungen verschiedener Art, die auf dem Markte sich fanden. Von denselben sind zwei von grösserer Bedeutung: Die Gebühr für Benutzung der Wage[2] und die

[1] Vergl. auch die von Waitz VIII 286 angeführte Stelle aus der Hist. de Metz, IV 97.

[2] Das älteste mir bekannte Zeugniss über die öffentliche Wage enthält die citirte Zürcher Zollrolle (Mitteilungen der Zür. antiq. Gesellschaft VIII, Urk. S. 40).

Standgelder. Wir wissen aus dieser Periode von den Markteinrichtungen recht wenig. Sie haben neben dem Zwecke der Förderung des Verkehrs vielfach die Bestimmung, die Erhebung dees Zolls zu sichern und Gelegenheit zu weiteren Einnahmen zu geben, wie sich das namentlich an der Einrichtung der öffentlichen Wage verfolgen lässt. In der nächsten Periode wächst mit der Zahl der Nachrichten die Bedeutung dieser Institutionen. Sie sind besser im Zusammenhang mit den späteren Markteinrichtungen überhaupt zu erörtern.

Waitz, D. V. G. VIII 283 sagt. von den im Marktort wohnenden Kaufleuten sei an den Herrn desselben für die Erlaubniss Handel zu treiben, noch eine Abgabe zu entrichten gewesen, die recht eigentlich auf das Recht zum Handel bezogen und verschieden sei von dem Zins für Person oder Grundbesitz, die aber im Laufe der Zeit wohl in Abgang gekommen sei. Die von Waitz angeführten Stellen scheinen mir davon nichts zu enthalten. In der ersten bestätigt Bernhard I. von Halberstadt (1036 -59) mercatoribus Halverestidensibus inibi sedentibus et rectum censum pro mercatorio usu solventibus quaedam prata (Halb. U. B. I 1). Das deutet doch ganz ungezwungen auf einen Zins, den die censualischen Kaufleute für die Erlaubniss Handel zu treiben an ihren Schutzherrn entrichten. Noch weniger beweist die zweite Stelle aus der Schenkung Heinrichs II. für Merseburg von 1004 (Posern-Klett, I 366). Solucio negociaria kann hier entweder als Marktzoll oder als Zins der Kaufleute angesehen werden, deren curtilia intra et extra urbem der König vorher geschenkt hat. Wenn Waitz hinzufügt „was hierauf zu beziehen, nicht auf Abgaben fremder Kaufleute", so steht das weder in der Urkunde, noch beweist es etwas gegen die erste Möglichkeit, da Marktzoll von den Einwohnern gleichfalls entrichtet wurde, wo dieselben nicht ausdrücklich befreit waren.

Ich suchte oben nachzuweisen, dass die in den Marktprivilegien gewöhnlich verliehenen Rechte meist auch dann als mitverliehen anzusehen sind, wenn sie nicht ausdrücklich

genannt werden. Wie ist es nun, wenn die Hauptrechte verliehen sind ohne Erwähnung des Marktrechts? Bei gleichzeitiger Verleihung von Bann, Zoll und Münze scheint mir nach dem oben (S. 32) Gesagten kein Zweifel zu sein, dass das Marktrecht inbegriffen war. In der Regel wird der Markt aber ausdrücklich genannt sein, wenn es sich um Neubegründung eines solchen handelte. Wurden dagegen die Einkünfte eines schon bestehenden Marktes verschenkt, so bedurfte es der besonderen Erwähnung des Marktes nicht, wie zu Cambray: concedimus omne teloneum cum moneta Cameracensis civitatis[1].

Namentlich ist das wohl der Fall gewesen, wenn ein Ort oder Reichshof verschenkt wurde, an dem sich ein Markt befand. Dieser ist dann seit dem 11. Jahrhundert nicht selten unter den Appenditien mit aufgezählt[2]. Nun kommt es vor, dass bei dieser Aufzählung der mercatus nicht erwähnt wird, obgleich wir von dem Vorhandensein eines Marktes wissen. Konrad II. hatte, nach einer Urkunde von 1036 (Mon. B. XXIX 1, 48) in loco Cholebize einen Markt errichtet und Ort und Markt seiner Gemahlin geschenkt. Den von dieser ererbten Ort giebt Heinrich III. 1043 pro dote der

---

[1] 941. St. 96. M. G. SS. VII 430; wiederholt 977, Stumpf, Acta 319. Vergl. die Notiz bei Thietmar über Merseburg. SS. III 758.

[2] Es lässt sich vielleicht ein Schluss auf die grössere Bedeutung der einzelnen Märkte für Deutschland daraus ziehen, dass diese beiläufige Behandlnng der Märkte (soweit ich sehen kann) zuerst im 11. Jahrhundert vorkommt, in Italien dagegen bedeutend früher z. B. in der Bestätigung der Besitzungen des Kl. Coelum Aureum zu Pavia durch Otto I. 962 (Stumpf, Acta 303): mansa que iacent in Rovorri cum omnibus pertinentiis earum, cum . . . mercato et distructionibus etc. — Für die Entwickeluug dieser Formel in Deutschland beachte man: 887 villam, que dicitur B. cum mercatu suo et omnibus ad eam rite et iuste pertinentibus. (Lac. I 39). — 985 curtis L . . . ac thelonium mercatum et bannum prescripte curtis (Mon. B. XXXI 1, 243). 1027 curtis L . . . cum silvis etc., cum banno et mercatu etiam quod apud eandem curtem solet haberi (Erhard, I 89). — 1065 villam . . . cum omnibus appenditiis . . . mercatis, theloneis, monetis (Beyer I 419). Aehnliche Formulirung dann häufig z. B. St. 2660, 2687, 2700 u. 2701, 2851, 2870 etc. Namentlich in Bestätigungen z. B. für Freising St. 1987, Konstanz 3730, Hamburg 3807.

Kaiserin Agnes ohne in dem hierüber aufgesetzten Dokument (Mon. B. XXIX 1, 78) den Markt zu erwähnen. 1065 schenkt Heinrich IV. an Adalbert von Bremen die curtis Tusburch cum omnibus appenditiis . . . monetis quoque theloniis omnique districtu (Lacomblet, I 133) ohne Erwähnung des Marktes, obgleich ein solcher an dem oft besuchten Reichshof sicher bestanden hat[1]. Ganz ähnlichen Wortlaut zeigt die kurz vorher erfolgte Schenkung der curtis Liestmuone an Adalbert (Lappenberg, I 85) und man darf wohl auch hier auf die Existenz eines Marktes schliessen, wenn man berücksichtigt, dass nach Adams von Bremen Zeugniss[2] sowohl der König wie der prachtliebende Erzbischof sich in dieser Zeit öfters auf dem Hofe aufhielten und dass nach Brunos (de bello saxonico c. 4) gerade auf diese Epoche sich beziehender Erzählung die Bedürfnisse der Hofhaltung damals grösstenteils gekauft werden mussten. Ebenso wie hier darf man wohl auch in anderen ähnlichen Fällen die Mitverleihung eines Marktes annehmen, ohne dass dieselbe ausdrücklich ausgesprochen wäre. Namentlich wo Münze, Zoll und Bann verliehen war, muss das Marktgericht mit Notwendigkeit in den Händen des Beliehenen sich befunden haben.

Wir sind bisher stets davon ausgegangen, dass der König das Marktrecht verlieh, dass die mit diesem gegebenen einzelnen Rechte auf der Verleihung der öffentlichen Gewalt beruhten. Von Maurer und andere haben im Gegensatz dazu das Marktrecht auf die „Grundherrlichkeit“ zurückführen wollen. Wir haben mit dieser Behauptung uns auseinanderzusetzen, ohne dass jedoch auf die Gesammtheit von Maurers Ansichten über Grundherrlichkeit etc. hier eingegangen werden könnte. Nach Maurer (Fronhöfe, II 469 und III 65 ff. und Städteverfassung, I 287) war das Recht Jahrmärkte und Marktzölle anzulegen und die damit zusammenhängende

[1] Schon 893 werden friesische Händler dort erwähnt. Reg. Prum. Beyer, I 190. 1145 wird das forum circa palatium et curiam regalem erwähnt. Gengler, Stadtrechte, 96.

[2] Adami Gesta Ham. II c. 76. III c. 27, 44, 62 etc.

Marktpolizei nichts anderes als ein Ausfluss der Grundherrschaft und der damit verbundenen Schirmgewalt. Der Sicherheit wegen habe man später bei der Gründung von Jahrmärkten königliche oder landesherrliche Privilegien nachgesucht. Wie verhalten sich die Quellen hierzu? Wir kennen schon die Ansicht der karolingischen Zeit.

In der sächsischen Zeit verbietet Otto III. Märkte exceptis his que legaliter constructa esse cernuntur. Am Schluss unserer Periode[1] sagt der Sachsenspiegel, Landrechts II. 26 § 4: „Nieman ne mut market noch monte erheven ane des richters willen binnen des gerichte it leget. Ok sal die koning durch recht sinen hantscho darto senden to bewiesene, dat it sin wille si.“ Die entsprechende Stelle im Schwabenspiegel (W. 318) lautet: „Swer niwen market stiftet ân unser wort unde ân unserre nachkomen willen, dâ mac nimmer market werden. wan alz wirz gebieten unde unser boten dar gesenden so sol er in danne brechen. tuot er des niht, so hat er unser hulde verloren.“ Die Bestimmung des Sachsenspiegels wird klarer noch durch die Glosse zum Sächsischen Weichbild IX, § 3: wen man keine stat buwen mag ane des lantrichters wille. Den willen mag der lantrichter nicht geben ane des koninges volbort.

In allen diesen Stellen ist von einer Befugniss des Grundherrn keine Rede. Prüfen wir nun die Marktprivilegien auf diese Frage hin[2]. Otto III. erlaubt 999 dem Grafen Berthold einen Markt zu errichten in quodam suo loco Vilingen dicto (St. 1176). 1038 gestattet Konrad II., dass der Erzbischof von Hamburg in loco Stadun nominato in predio ecclesiastico einen Markt anlege (St. 2118). Heinrich III. 1045 für Bruno von Minden: ut concederemus mercato . . . in predio eorum ea lege uti etc. (St. 2285)[3]. Anno

---

[1] Die Const. de regalibus von 1158 nennt zwar den Markt selbst nicht, wohl aber: vectigalia que vulgo dicuntur tholonea, monete etc. (LL. II. 111). Vergl. dazu auch den Friedensvertrag mit Mailand bei Otto von Freising l. III. c. 41.

[2] Vergl. oben das über die Messe von St. Dénys Gesagte, S. 9.

[3] Aehnliche Stellen häufig, vergleiche noch: St. 999 in loco Salsa nominato, quem ipsa aedificavit. — St. 1004 u. 1214 in loco suo. —

von Köln stiftet die Abtei Siegburg und bittet den König 1069 ihr Marktrecht zu verleihen (St. 2727). Besonders lehrreich sind folgende Urkunden: 1075 trifft der Abt von Reichenau Anordnungen, um den von Otto III. geschenkten Markt in dem zum Kloster gehörigen Orte Allensbach zu heben (Dümgé, reg. Bad. 111). Die Verletzer einer hier getroffenen Bestimmung über Weinverkauf bedroht er: imperialem bannum persolvere cogantur. Die Marktpolizei beruht also auf der öffentlichen Zwangsgewalt, dem Banne des Kaisers. Von Grundherrschaft und damit verbundener Schirmgewalt ist keine Rede. Noch deutlicher ist St. 4043 (Mon. B. XXIX 1, 374) von 1161, worin Friedrich I. die Ansprüche der Grundbesitzer auf den Zoll etc. ausdrücklich zurückweist und das Recht der Zollerhebung und die sonstigen aus dem Marktrecht hervorgehenden Befugnisse ausdrücklich dem vom Kaiser mit demselben Beliehenen zuspricht.

Selbstverständlich hat marktartiger Verkehr sich hie und da gebildet ohne vorhergehende königliche Marktverleihung. Aber ohne diese war Zollerhebung, Ausübung der Marktpolizei und dergl. rechtlich nicht möglich, wie das die letztgenannte Urkunde deutlich ausspricht (quaedam minuta commertia sine theloneo et aliis praestationibus seu institutionibus ad iustitiam forensem regali vel imperiali donatione pertinentibus). Der Kaiser nennt dies übrigens eine prava consuetudo; man sah es nicht gern, wenn der Handel sich den regelmässigen Märkten und so der Zollzahlung entzog. Als Quelle des Markt- und Zollrechts ergiebt sich auch aus dem urkundlichen Material die königliche Verleihung[1]. Wäre das nicht Rechtens gewesen, dann hätte der Spruch des Fürstengerichts von 1224 (Böhmer, acta sel. imp. 278) keinen

---

St. 1388 in villa monasterii. — St. 2655 in loco haereditatis suae. — St. 2982 infra praedium suum. — St. 3659 in quodam proprietatis suae allodio.

[1] Die von v. Maurer in Menge citirten Weistümer über Dorfkirchweihen des 15. u. 16. Jahrhunderts wird wohl Niemand als Beweis für den Ursprung des Marktrechts ansehen, der sich die Mühe gemacht hat, die betr. Stellen nachzuschlagen.

Sinn, wonach Jemand einen vom Kaiser verliehenen Markt innerhalb seiner Besitzungen sollte verlegen können. Ein solcher Spruch wäre nicht nötig gewesen, wenn das Marktrecht auf der Grundherrschaft beruht hätte. Uebrigens scheint hierin schon eine Lockerung des älteren Rechts, eine Nachgiebigkeit gegenüber der sich bildenden Territorialherrschaft zu liegen, denn früher ist zu solchen Verlegungen die Genehmigung des Kaisers eingeholt worden[1].

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich auch die Irrigkeit der Auffassung Hüllmanns (Städtewesen, II 11 und I 299), insofern er den Marktzoll als Standgeld auffasst und dies dann auf das herrschaftliche Grundeigentum basirt.

Die oben angeführte Stelle des Sachsenspiegels sagt auch, in welcher Form der König das Marktrecht übertrug. Ausführlicher, mit phantastischer Begründung erzählt das Sächsische Weichbildrecht (ed. Daniels und Gruben) IX § 3:

Do sprachen sy (nämlich die Kaufleute) zu dem koninge: sie welden gerne wissin, au welchem rechte sy besteen solden. Do gab en der koning zotan reht alz er tegelich yn sime hove hatte. Do bestetegete er en daz unde bot sine hand dar und greiff an eyn koufman an unde zoch em den rechten hantschuch abe. Do wart sente Peters frede obir geworcht von gotis halben mit eynem cruze, daz ist noch orkunde, wo man nuwe stete buwet oder merkte macht, daz man eyn cruze macht uf dem marckte dorumme daz man sehe, daz do wichfrede sy. Unde man henget des koninges hantschuch daran durch daz daz man do sehe daz is des koningis wille sy etc.

Der Schwabenspiegel enthält nichts über den Brauch. Die Urkunden erwähnen ihn zwar selten, doch geht aus

[1] So St. 2069: Verlegung des Markts von Stassfurt nach Nienburg 1035 (v. Heinemann, Albrecht der Bär 433). — St. 3812 und 4305, welche letztere die in der ersten Urkunde enthaltene Verlegung des Marktes von Föhring nach München wieder aufhebt. (Mon. B. XXIX 1, 347 u. 438). Der Bischof von Gurk erhält im Voraus Erlaubniss zur Verlegung für einen bestimmten Fall (Waitz, VII 386 aus Arch. f. öst. Geschichtsquellen, XIII 380).

ihnen hervor, dass wir es nicht etwa mit einer ausschliesslich sächsischen Rechtssitte zu tun haben[1]. Vor allem ist zu erwähnen der schon citirte Rechtsspruch von 1218: quod si forte per cirothecam nostram contulerimus forum annuale vel septimanale (M. G. LL. II 229). Den Handschuh finde ich noch in den Urkunden Konrads III. und Wibalds von Stablo von 1138 über einen von letzterem errichteten Markt: datis ad vendendum chirotecis nostris und acceptis pro initiandis banno regio in foro nundinis ad vendendum suis chirotecis (Martène, coll. II 105 u. 107). sowie in dem Diplom Friedrichs I. von 1161 über den Markt zu Staffelstein in Franken: de mercato, quod eis praedecessor noster b. m. Lotharius imperator tradiderat more solito per guantonem publica donatione et privilegii sui confirmatione. (Mon. B. XXIX 1, 374).[2]

Das auf dem Markte errichtete Kreuz zeigte, dass er unter Königsbann abgehalten wurde.[3] Auch dies Symbol wird nur selten erwähnt. Die angeführte Stelle über den Markt zu Staffelstein lautet weiter: ut videl. crucem in suo erigerent et mercatum publice instituerent. In Köln wird die Dauer des Marktes angegeben durch den Ausdruck: quamdiu crux erecta steterit (1171. Ennen und Eckertz, I 563) oder infra crucem erectam (1203. eod. II 7).

Nachdem wir festgestellt haben, dass allein vom König das Marktrecht ausgeht, haben wir einen kurzen Blick darauf

---

[1] Vergl. Grimm, Rechtsaltertümer 152 ff u. 172. Weitere Litteratur bei Homeyer, Sachsenspiegel zu II, 26 § 4. — In einer Traditionsurkunde bei Lappenberg, I 112 wird über die Benutzung des Handschuhs als Traditionssymbol gesagt: sicut mos est liberis Saxonibus. — Vielleicht stammte die Sitte von den Marktgründern, den sächsischen Kaisern. — Ueber den Handschuh als Traditionssymbol vergl. noch Heusler, die Gewere S. 20 f.

[2] Dass diese Stelle so zu lesen und nicht per gravatonem hat schon Waitz bemerkt. — Ob nicht auch in der Schenkung des Markts zu Gillenfeld an das Florinsstift zu Koblenz (1016): mercatum a nobis per mathones nostros venditos ceptum et perfectum (Beyer I 341) zu lesen ist per wantones?

[3] Ueber das Kreuz als Bannsymbol siehe Sohm, Fränk. Reichs- u. Gerichtsverfassung p. 119 f. vgl. Sachsenspiegel, Landrechts II, 41. §. 1.

zu werfen, wer die Träger des verliehenen Rechts waren und wie sich die Marktverleihungen zeitlich und räumlich gruppiren. Es liegt in der Natur der Sache, dass wir Anfangs nur Geistliche als Marktherren finden. So lange die Grafen öffentliche Beamte waren, unterstanden ihnen als solchen die Märkte. Wenn der König bei einer seiner Pfalzen oder an einem Handelsplatze einen Markt errichtete, so brauchte eine Urkunde darüber nicht ausgestellt zu werden. Es ist kein Zufall, dass bei den Verleihungen an Laien in unserer Periode es sich fast immer um Anlage von Märkten auf dem Eigentum des Beliehenen (St. 1176, 2655, 2982, 3446, wohl auch 658, 2000, 3431) oder um Uebertragung eines Beneficium zu Eigentum handelte (so St. 885 u. 1668).

Träger der Culturentwickelung und des Fortschritts in dieser Zeit ist aber entschieden die Geistlichkeit. Die Kirchenfürsten zeigen mehrfach grosses Verständniss für die Entwickelung des Verkehrs; es genügt auf Burchard von Worms, Hildiwart von Halberstadt und ähnliche Männer hinzuweisen. So kommt es, dass von den mir bisher bekannten Marktprivilegien dieser Periode etwa $^9/_{10}$ an Geistliche, kaum $^1/_{10}$ an Laien erteilt sind.

Ueberblicken wir die bis etwa 1180 verliehenen Marktprivilegien so ist vor allem zu beachten, dass daraus noch kein sicheres Fundament für die Verbreitung der Märkte gewonnen ist. Etwas grössere Sicherheit kann demselben durch die Heranziehung anderer Urkunden (namentlich Zölle betreffend) und sonstige Notizen verliehen werden. Gerade von den ältesten grössten Handelsplätzen, den Städten am Rhein, Regensburg, Erfurt, besitzen wir Marktprivilegien nicht. Dort bestand seit alter Zeit Verkehr.

Zoll, Münze und Marktpolizei kamen mit den sonstigen öffentlichen Rechten in die Hände der Bischöfe. Von den Märkten an den königlichen Pfalzorten und Reichshöfen erfahren wir nur zufällig, meist nur, wenn bei der Schenkung eines solchen Hofes unter dem Zubehör auch ein Markt aufgeführt wird. Bei den grösseren Pfalzorten, die nicht verschenkt wurden, können wir meist erst aus späterer Zeit auf die frühere Existenz von Märkten zurückschliessen. Selten

erfahren wir einmal direct von der Gründung eines Marktes an einem königlichen Orte, wie von der zu Boppard durch Heinrich III. (Lacomblet, I 200). Andererseits besitzen wir eine Anzahl von Marktprivilegien für Orte, welche für den Verkehr von nur localer Bedeutung gewesen sein können.

Zunächst fällt in die Augen, dass unsere Periode in zwei deutlich getrennte Abschnitte zerfällt. Es zeigt sich hier wieder der enge Zusammenhang der politischen Geschichte mit der Entwickelung des Verkehrs. Das Ereigniss, welches ganz offenbar die Aenderung hervorgerufen hat, ist jener unselige Investiturstreit, der Deutschland in seiner ganzen Entwickelung gehemmt und Bürgerkrieg und Elend im Gefolge hatte. Gäbe die Zahl der Marktprivilegien einen Massstab ab für die Entwickelung eines Volkes, so wäre die Ansicht Gfrörers eine wohlbegründete, dass in der Zeit der sächsischen Kaiser eine grossartige Entwickelung des Verkehrs stattgefunden habe, der dann ganz zu Grunde gegangen sei. Nach den zahlreichen Verleihungen von 940—1070, die unter Otto III. den Höhepunkt erreichen, folgen von 1070—1150 nur ganz vereinzelte Marktgründungen. Von der Gesammtzahl der von 940—1150 durch Privileg verliehenen Märkte gehören $^7/_8$ in die Zeit vor 1070, von der Zahl der überhaupt genannten $^6/_7$, ein deutliches Zeichen wie gering das Bedürfniss des Verkehrs nach Ausdehnung in jener Zeit innerer Kriege war.

Was die geographische Verbreitung anlangt, so finden sich der Culturentwickelung entsprechend die meisten Märkte im Westen, längs der Wasserstrassen der Maas und des Rheins, dann an der Donau und am Main. Je weiter man nach Nordosten geht, desto spärlicher werden sie. Sie schliessen sich ausschliesslich an die Sitze der Bischöfe und Klöster an, von denen manche gerade an den Hauptverkehrsplätzen sich befanden, wie Magdeburg und Hamburg. Dichter sind sie nur noch in der Gegend zu finden, welche der Lieblingsaufenthalt der Kaiser des sächsischen Hauses war, an den Abhängen des Harzes, wo namentlich Otto III. für die

Hebung des Verkehrs und die Beschenkung der Klöster mit den Regalien Sorge trug[1].

Wir müssen hier noch einen Augenblick bei der Frage verweilen, welche Bedeutung es hatte, dass mit Markt und Marktgerichtsbarkeit vor allem die geistlichen Herren bedacht wurden. Es ist das nach zwei Seiten hin wichtig gewesen: einmal für den Schutz und die Entwickelung des Verkehrs und zweitens für das Verhältniss des weltlichen Rechts und der Gerichtsbarkeit zum geistlichen Recht.

Ich habe schon mehrfach den Zusammenhang berührt, der zwischen kirchlichen Festen und Märkten bestand („Messe", „Dult"). Neben der Gewissheit zahlreiche Käufer zu finden, war in Zeiten schwachen Rechtsschutzes die durch die Kirche gewährte Sicherheit von höchster Bedeutung. Der besondere Friede, in welchem die Umgebung der Gotteshäuser stand, lockte Verkäufer an, gerade hier ihre Waren feil zu bieten. Die zuchtlose Begehrlichkeit und Rohheit der Zeit war nur eine sittliche Macht im Stande im Zaume zu halten, die Kirche, und sie hat ihres Amtes wohl gewartet. Zahlreich sind die Zeugnisse von Marktverkehr in cimeterio.

Die meisten grösseren Märkte sind in Deutschland wohl in Verbindung mit kirchlichen Festen, namentlich denen der Orts- oder Klosterheiligen gefeiert worden, auch wo wir es nicht ausdrücklich nachweisen können. Aus den Urkunden selbst wissen wir z. B., dass in Fulda am Palmsonntag ein Markt war (1019, Dronke, 346 Anm.), in Bremen zu Pfingsten und am Feste des Schutzpatrons Willehad (1035 Lappenberg, I 69), in Eslingen am S. Veitstage (1038, Lappenberg, I 70 siehe oben S. 33), in Essen am Feste der Klosterheiligen Cosmas und Damianus (1041, Lacomblet, I 109), in Köln an Petri Kettenfeier (siehe oben S. 49) und zu Ostern[2]. Bei

[1] Eine eingehendere Statistik der Verbreitung der Märkte wäre nur durch Beifügung einer Karte anschaulich zu machen und würde auch so aus den oben gegebenen Gründen ein mangelhaftes Bild geben. Die Karte bei Dannenberg ist nicht einmal für die Verbreitung der Münzstätten genügend.

[2] SS. XI 478. Vita Annonis c. 29: Instabat aliquando paschalis festi singularis et iocunda celebritas et confluentibus Coloniam non so-

den an Klöster verliehenen Märkten wird dies die Regel gewesen sein[1]. Es ist wohl auch geschehen, dass man einen Markt errichtete um den Glanz eines Festes und den Zulauf von Menschen dazu zu vergrössern, so in Stablo 1040 durch Heinrich III. (SS. XI 307)[2].

Die Kirche gab aber nicht bloss Gelegenheit zu Märkten und äusserlichen Schutz für die Besucher, sie strebte auch nach Einfluss auf die Gestaltung des Verkehrs selbst. Es ist eines der grössten Verdienste der christlichen Kirche, dass sie, als der römische Beamtenstaat kläglich zusammenbrach, die Aufgaben der Verwaltung, zu deren Erfüllung kein Organ mehr existirte, auf sich nahm und so die Traditionen der Cultur rettete als sicheren Grundstock für die neue Entwickelung. Die Ueberlieferung davon, wie zur Römerzeit der Aedil mit seinen Unterbeamten für rechtes Mass und Gewicht, für gute Qualität der Waren, für Ehrlichkeit in Handel und Wandel, für genügende Befahrung der städtischen Märkte mit Lebensmitteln und Aehnliches gesorgt hatte, lebte bei den Bischöfen fort. Noch Pippin sah sich genötigt, diesen mit der Aufsicht über Mass und Gewicht die Sorge anzuvertrauen für Abhaltung von regelmässigen Märkten in den Städten (LL. I 20). Wenn dann auch die karolingische Verwaltung ihre Beamten mit der Marktpolizei betraute, so hat die Kirche doch ihre Aufsicht nie aufgegeben. Die kanonische Lehre vom Verbot des Zinsennehmens wurde dahin erweitert, dass der Kaufmann von seiner Ware nur mässigen Gewinn nehmen dürfe, dass in Mass und Gewicht, wie in der Qualität der Ware keine Uebervorteilung gestattet war. Und diese Lehre vom turpe lucrum und iustum pretium wusste die Kirche in Send- und Rügegerichten wohl zur Geltung zu bringen.

---

lum ex omnibus prope Renum civitatibus sed et de transmarinis et adhuc remotioribus provinciis absque numero populis ad nundinas toto orbe celeberrimas etc.

[1] Vergl. noch Mastricht 1109 bei Böhmer, Acta 69, Johannesberg 1130 bei Guden I 80, Staffelstein 1161 in Mon. B. XXIX 1, 374.

[2] Aehnlich zu Mailand 1105, bei Muratori, Ant. II 866, wo mehr über Messen an Festtagen zu finden ist. Vergl. auch Hüllmann, Städtewesen I 287 ff.

Mit der zunehmenden Ausdehnung der Immunitäten und mit der Erweiterung der dem Immunitätsherren verliehenen Rechte lag es nahe, dass der geistliche Einfluss in dem Verkehrsleben der herrschende, dass das weltliche Recht vom geistlichen überwuchert wurde. Dies wurde verhindert durch die Uebertragung der öffentlichen Gerichtsbarkeit, des Bannes an die Immunitätsherren. Das staatliche Verwaltungsrecht blieb das herrschende, nur der äussere Unterschied trat ein, dass statt vom Könige nun vom Bischof die öffentlichen Aemter verliehen wurden, während der König den Gerichtsbann auch jetzt noch direct zu leihen hatte [1].

Die Märkte wurden also an geistliche Herren verliehen, weil die Kirche das zur Zeit geeignetste Organ für die Pflege des Verkehrs war, die Verleihung des Marktgerichts war das Mittel, mit Hülfe der öffentlichen Beamten den Zusammenhang des städtischen und Marktverkehrs mit dem öffentlichen Recht zu erhalten ohne die Marktherren an ihrer Wirksamkeit zu hindern.

Den öffentlichen Beamten unterstand der Markt nach wie vor. Die mächtigeren, die Grafen, waren so leicht nicht zu verdrängen, die niederen Beamten, die Zoller und Münzer, unfrei, der niederen Ministerialität angehörig, wurden mit den Einkünften, die sie zu erheben hatten, verschenkt [2]. Gründete der Bischof oder Abt auf Grund einer königlichen Erlaubniss selbst einen Markt, so besetzte er natürlich die Beamtungen mit seinen Dienstleuten, während die Oberaufsicht dann dem Vogt zufiel.

Wo die Macht der Grafen nicht durch die Rechte geistlicher Herren durchbrochen wurde, war dieselbe eine höchst umfassende. Nach einem Weistum über die Rechte des

---

[1] Vergl. über dieses Moment, das hier nur anzudeuten war, Heusler, Städteverfassung, namentlich p. 45 ff. und Nitzsch, Ministerialität und Bürgertum, p. 134 ff; 213 f; 254 etc.

[2] Heinrich IV. für Bamberg über den Markt zu Hersbruck: cum banno monetariis monetis theloneis omnibusque iuris forensis utensilibus. 1057 St. 2645. Dieselbe Formel für den Markt zu Villach 1060 St. 2583. Mon. B. XXIX 1, 140 und XXXI 1, 343.

Grafen von Namur zu Dinant aus dem 11. Jahrhundert (bei Waitz VII 420) stand diesem zu: Münze, Zoll, Mass und Gewicht, Aufsicht über Brodverkauf und Bierbrauerei, das Gericht über Friedebruch und Strassenraub, die Markt- und Fremdenpolizei etc. In den bischöflichen Städten blieben zwar zunächst die öffentlichen Beamten, die Burggrafen und Vögte. Allmählich werden diese aber mehr und mehr zurückgedrängt. In der Zeit, in welcher die Quellen beredter werden, sind sie zum Teil auf eine Reihe zusammenhangloser Befugnisse eingeengt, wie die Burggrafen von Strassburg und Augsburg, die wir in den Stadtrechten wesentlich mit Markt-, Gewerbe- und Baupolizei betraut sehen, während die Gerichtsbarkeit ihnen fast ganz abhanden gekommen ist. Dagegen suchten die Bischöfe, soweit sie konnten, ihre ministerialischen Beamten, ihre Schultheissen, Zollverwalter, Münzmeister zu heben. In der Hauptsache ist es wohl der Telonearius gewesen, dem die eigentliche Marktpolizei zufiel, wodurch die Zollerhebung wesentlich erleichtert werden musste. In Orten mit lebhaftem Verkehr mochte dann wohl seine Bedeutung so steigen, dass seine Einwilligung zu Zollbefreiungen ausdrücklich erwähnt wird, wie zu Köln 1125 (Lac. I 197) und zu Strassburg 1143 (Strassb. U. B. I 73)[1].

Es ist bisher meist ganz allgemein die Rede gewesen von Markt und Marktverkehr. Es liegt nun die Frage nah, welcher Art denn diese Märkte waren, eine Frage die gewöhnlich in der Form aufgeworfen wird: gab es früher Wochen- oder Jahrmärkte?

Die Urkunden geben wenig Aufschluss. Meist sprechen sie einfach von mercatus. Die Bezeichnung als Wochenmarkt kommt in Deutschland meines Wissens zuerst vor unter Otto III. in der Verleihung des Markts von Wasserbillich an S. Maximin 992 (Beyer I 320, per omnes semper

[1] Eine eingehendere Untersuchung des Ursprungs und der Entwickelung der Marktbeamtungen muss der Natur der Quellen nach der Erörterung der späteren Marktverhältnisse vorbehalten bleiben.

ebdomadas in feria quinta tenendi). Seitdem findet es sich öfter, z. B. in Weinheim 1000 (omni quarta feria St. 1233) Oppenheim 1008 (in omni sabbatorum die St. 1510). Schon unter Otto III. errichtet sind, wie sich aus späteren Urkunden ergiebt, Donauwörth (omni sabbatho St. 2000) und Allensbach bei Reichenau (in omni ebdomada in quinta feria, Dümgé reg. bad. 111). Daneben kommt schon 996 vor mercatum omni die legitimum (Freising St. 1067); 1030 wird dem Bischof von Würzburg bestätigt mercatum cottidianum (St. 2008). Die Bezeichnung als Jahrmarkt ist während des 10. und 11. Jahrhunderts noch selten, wenn auch häufig aus den begleitenden Umständen die Existenz eines solchen hervorgeht. Die ausdrückliche Benennung finde ich zuerst in der Schenkung des Zolls zu Veset an Lüttich 983: teloneum anniversarium de foro in villa Viesato annuatim agendo (Martène, coll. I 332). Aus den Urkunden sind demnach drei Marktarten zu constatiren: das forum annuale, septimanale und cottidianum. Um eine Vorstellung von denselben zu gewinnen, ist es nötig die Verkehrsverhältnisse und die Lage der Kaufleute sich zu vergegenwärtigen.

Für unsere Zeit bis zum Beginn des volkswirthschaftlichen Aufschwungs im Laufe des 12. Jahrhunderts ist in Deutschland die Existenz von Wochenmärkten im heutigen Sinne, d. h. von Märkten für die Versorgung der Städte mit Lebensmitteln, entschieden nicht anzunehmen. In dieser Zeit der Natural-, der Eigenwirthschaft, in welcher die meisten Lebensbedürfnisse im Kreise der durch Familien- und Hörigkeitsverhältnisse zusammengefügten Hauswirthschaft hergestellt wurden, war ein Bedürfniss für diese nicht vorhanden. Gerade die wenigen kaufkräftigen Elemente des Volkes, bei welchen in geringem Masse eine Mehrproduction über den eigenen Bedarf hinaus schon stattfand, die Besitzer der grossen Fronhofswirtschaften, die geistlichen und weltlichen Grossen und der königliche Hof hatten ein Bedürfniss nach Lebensmittelversorgung durch Märkte solange nicht, als die Fronhofs- und Palatialwirtschaft einigermassen ungestört functionirte, da diese gerade die täglich nötigen Lebensmittel zu liefern hatte und am leichtesten

liefern konnte. Erst mit der Zerrüttung dieses Wirtschaftssystems, seit dem 11. Jahrhundert, ist ein solcher mehr moderner Lebensmittelmarkt zunächst wohl am königlichen Hofe entstanden. Selbstverständlich hat schon früher bei besonderen Gelegenheiten, Heeresversammlungen[1] und dergl., welche eine grosse Menge Menschen auf einmal zusammenführten, Extrazufuhr von Lebensmitteln, Getreide, Wein, Schlachtvieh, durch Kaufleute stattgefunden. Ebenso muss an Orten, wo lebhafterer Verkehr von Fremden war, für diese Gelegenheit gewesen sein Lebensmittel und Futter zu kaufen[2], wenngleich in primitiven Zeiten hier der Einfluss einer weitgehenden Gastfreundschaft zu beachten ist.

Was war nun aber das forum septimanale und das forum cottidianum? In der Geschichte der deutschen Städte ist jener Moment oft hervorgehoben, in welchem den hofhörigen Handwerkern erlaubt wird für den Verkauf zu arbeiten und ihre Produkte feil zu bieten, als an Stelle des servire in opere dominico trat das foro rerum venalium studere. Der Handwerker, welcher seine selbstgefertigten Producte am Wohnort oder in dem benachbarten Marktort feil hält, er ist es, der dem täglichen und dem Wochenmarkt den Stempel aufdrückt. Es ist der Markt des Handwerkers. An kleineren Orten fand er wöchentlich statt, besucht von der ganzen Umgegend (daher die Zusicherung des Schutzes). In allen grösseren Städten haben wir den täglichen Markt anzunehmen, wo die Handwerker in ihren ständigen Bänken und Buden zu finden waren. An diese Art des Marktverkehrs knüpfte sich dann später durch den Geschäftsbetrieb der Höcker, Obster und wie sie sonst genannt sein mögen, der Handel mit Lebensmitteln, der neuere Wochenmarkt. Diese ganze Entwickelung kann ich hier nur andeuten. sie gehört der Gewerbegeschichte an.

---

[1] Hincmari Remensis Annales ad a. 876 — SS. I 501 — mercatores et qui scuta vendentes imperatorem et hostem sequebantur.

[2] Casus S. Galli, SS. I 97: Der nach Mainz zum Ankauf von Tuch geschickte Tutilo verweilt vor der Stadt: hominibus suis statim propter pabula et victualia mercatum missis.

Gegenüber diesen Märkten der Handwerker möchte ich den Jahrmarkt den Markt der Kaufleute nennen, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass an dem täglichen Marktverkehr sich keine Kaufleute beteiligt hätten (man denke an die Gewandschneider), noch dass der Jahrmarkt nicht zahlreich von Handwerkern besucht gewesen wäre.

In der Einleitung deutete ich schon darauf hin, dass abgesehen von einem geringfügigen Hausirgeschäft, der Handel von Ort zu Ort nur in der Weise betrieben werden konnte, dass die Kaufleute sich zu Gesellschaften vereinigten, wie das zahlreiche Stellen bekunden [1]. Ursprünglich trieben die Deutschen selbst kaum Handel. Marktverkehr entstand, wenn zu gewissen Zeiten die jüdischen, lombardischen, friesischen Händler in grösserer Zahl erschienen. Wie sehr namentlich das jüdische Element lange dominirte, zeigt der mehrfach vorkommende Ausdruck iudaei vel ceteri mercatores. Die Juden sind denn wohl auch die ersten Kaufleute gewesen, welche in den deutschen Marktorten sich niederliessen. Aus Regensburg wissen wir von Italienern, vom Rhein von Friesen [2]. Daneben entwickelte sich allmählich aus der Bevölkerung des Ortes eine Kaufmannschaft, teils aus freien Elementen (wie wohl mehr in Norddeutschland), teils aus Censualen und Ministerialen, welche die Ueberschüsse der Fronhofswirtschaft zu verführen hatten. Durch das genossenschaftliche Ausziehen zur Kauffahrt, wie durch die Gemeinsamkeit der Interessen daheim, war ein Zusammenschliessen zu Vereinigungen geradezu geboten, die dann nach der Weise der Zeit durch das Hinzutreten eines starken kirchlichen Elements zu Genossenschaften erwuchsen, die den ganzen Menschen in allen seinen Lebensäusserungen erfassten: die Kaufgilden [3]. Sie sind von vornherein wesentlich anderer

[1] z. B. Vita Sturmi c. 7 (SS. II 369), Chron. Noval. l. II. c. 10, Muratori, antiquitates, II 882, Gemeiner, Regensb. Chronik, I 286.

[2] Regensburger Strassennamen Inter Latinos (unter Walhen) und Inter Romanos (Römling), Gemeiner, I 85 Anm. u. 227. — Friesen z. B. in Duisburg nach dem Registrum Prumiense (Beyer, I 190). Siehe auch oben S. 17.

[3] Vergl. die hochbedeutenden Abhandlungen von Nitzsch, über die niederdeutschen Genossenschaften des 12. und 13. Jahrhunderts in

Natur als die gewerblichen Zünfte. Auch wo sie politisch später zu ihnen gerechnet wurden, nehmen sie als Herrenzünfte oder erste Zünfte einen höheren Rang ein. Die gewerbliche Zunft geht wesentlich aus unfreien, hörigen Elementen hervor, die Kaufgilde ist, trotz censualischer und ministerialischer Bestandteile, freien Ursprungs. Die Zunft, in allen ihren Lebensäusserungen in den kleinen Umkreis der Stadt gebannt, erhält ihre Satzungen, wie ihren Meister von dem Stadtherren und seinen Beamten, die Kaufmannsgilde, deren Genossen auf ihren Fahrten Weltkenntniss und Reichtum sich erworben haben, ist in der Hauptsache autonom. Wie die Kaufleute auf gemeinsamer Fahrt den Führer sich erwählen[1], der Streitigkeiten schlichtet, der Ordnung und Polizei handhabt nach Urteil und Spruch der Genossen, so wird allmählich auch daheim ihr Einfluss massgebend für die Einrichtungen des Marktes. Der Vogt oder Schultheiss holt in Verkehrsangelegenheiten bei ihnen sich Rat. aus ihnen wird das Marktgericht besetzt[2]. Namentlich in Niederdeutschland gewinnt diese kaufmännische Autonomie wesentlichen Einfluss auf die ganze Stadtverfassung. Dieser städtische mercator war ja auch nicht bloss ein fahrender Mann, ein hausirender Händler, der „von Woche zu Woche fährt, von Stadt zu Stadt, von Land zu Lande und nie bleibt er Jahr und Tag in einer Stadt", wie es im 13. Jahrhundert heisst. Er war ein angesessener Mann, oft mit grossem Grundbesitz, wie jener mercator Willihalm, der 983 dem heiligen Emmeram zu Regensburg zwei Orte im Donaugau, einen im Nordgau und weitere Besitzungen in und bei Regensburg schenkte[3]. Die Kaufleute zu Halberstadt (Halb. U. B. I 1) und Qued-

---

den Monatsberichten der Berliner Akademie für 1879 S. 4—44 und über die niederdeutschen Kaufgilden, daselbst 1880, S. 370ff.

[1] Aeltestes Soester Stadtrecht §. 29. Der Regensburger Hansgraf.

[2] Quedlinburg 1038—1040 (Qu. U. B. 7 u. 8); Allensbach 1075 (Dümgé, reg. bad. 111): ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant iudicia, praeter quam quae Constantiensibus, Basiliensibus et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa; Halberstadt 1105 (Halb. U. B. I 3); Freiburg 1120 (Stadtbrief §. 4: XXIV coniuratores fori).

[3] Mon. B. XXVIII 1, 237ff und XXXI 1, 239, St. 840—843.

linburg (Quedl. U. B. 9) sind an der Benutzung von Wiesen und Weiden interessirt.

Vor allem sind diese Kaufleute aber beschäftigt den Marktverkehr zu beaufsichtigen, zu regeln, wobei sie sich selbst nicht vergessen haben. Es entspricht der ganzen socialpolitischen Auffassung des Mittelalters, den Stammes-, den Stadtgenossen zu begünstigen. Wie sich das durch das ganze Zunftwesen hindurch verfolgen lässt, so zeigt es sich auch in den Beschränkungen des Marktverkehrs, des Gastrechts, namentlich in dem Bemühen, den Fremden von dem Détailhandel fern zu halten. Dieselbe Tendenz kehrte sich gelegentlich auch gegen den einheimischen Handwerker; der, allerdings einer späteren Zeit angehörige Kampf innerhalb der Städte zwischen Kaufleuten und Webern um den Ausschnitt des Tuches ist mehrfach geschildert worden.

Es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, dass der Kaufmann, der doch in der Fremde nach möglichster Freiheit des Verkehrs ringen musste, zu Hause die ängstliche Bewachung und Einschränkung des Verkehrs forderte. Aber einesteils empfand die Zeit einen solchen Widerspruch nicht, da diese Anstalten und Schranken ihrem Rechtsgefühl entsprachen, andernteils fanden die Beschränkungen des forum cottidianum ihr Correctiv in der späteren Verkehrsfreiheit des Jahrmarktes. Wie jene Schranken der Natur und dem Recht des damaligen Gewerbes entsprachen, so die Freiheit des Jahrmarkts der Tendenz des Grossverkehrs sich von lästigen Fesseln zu befreien.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat sich ein ungeheurer Umschwung in den wirtschaftlichen und Culturverhältnissen Deutschlands vollzogen. Bis dahin waren die Deutschen ein Bauernvolk, ohne bedeutenden Handel und Gewerbe. Jeder producirte im Kreise seiner Wirtschaft wesentlich nur den eigenen Bedarf. Eine Ueberschussproduction für den Absatz fand kaum statt, der Grosshandel war auf wenige Naturprodukte, wie namentlich Salz, und wenige Gewerbeartikel

beschränkt. Der Geldumlauf war geringfügig, der Begriff der staatlichen Münze noch wenig geläufig.

Im 12. Jahrhundert wird das alles anders. An Stelle der Marktgründung tritt die Stadtgründung. Staufer, Zähringer, Welfen, Askanier und andere legen planmässig Städte an, im Osten beginnt die grossartige Colonisation. Die Landesherren errichten Märkte und Städte, anfangs noch mit nachträglicher Genehmigung des Kaisers[1], bald ganz selbständig. Die neue Entwickelung wird characterisirt durch Privilegien für bereits bestehende Orte, wie das über die Messen zu Aachen 1166, zu Speier 1214, zu Frankfurt 1225, das Nürnberger und das Goslarer von 1219, durch die Stadtbriefe für neue Städte, wie Hagenau und Gelnhausen, die beiden Freiburg und Bern; aus dem Osten nenne ich aus der grossen Zahl nur einige der ersten, das Privileg Albrechts des Bären für Stendal ca. 1151 (Höhlbaum, Hans. U. B. I 7) und das Erzbischof Wichmanns über die Gründung des Marktes Wusterwitz von 1159 (Heinemann, Albrecht der Bär, 470).

Den neuen Städten wird vor allem das Recht des Marktverkehrs erteilt, das den ganzen feilen Kauf, den gesammten Verkehr in Ständen, Hallen, Kaufhäusern begreift. Wie mit einem Schlage entfaltet sich eine formenreiche und mannichfaltige Bewegung im Gewerbe und Handel, wie im sonstigen Culturleben.

Wie im neunten Jahrhundert der tiefe Stand der Cultur im ostfränkischen Reiche sich erklärt aus der im Vergleiche zu Frankreich und Italien noch geringen Entwickelung des materiellen Lebens, so ist der wirtschaftliche Aufschwung des zwölften Jahrhunderts die Voraussetzung für die Blüte der mittelalterlichen Kunst, für das heiter sinnliche Wohlbehagen der nächsten Jahrhunderte, ein Beleg dafür, dass die Blüte der höchsten Bildung sich nur auf dem Boden materieller Cultur entfalten kann!

---

[1] Martène, coll. II 104 und 107. — Ueber Naumburg die bei Waitz VII 387 mitgeteilte Stelle. — Neustadt Hamburg, Lappenberg I, 252 ff.